

BLM/Programm

Jugendschutzbericht 1. Halbjahr 2009

Juli 2009

Inhalt

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen
- 1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.4 Prüftätigkeit
- 1.5 Einzelthemen
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7 Berichtswesen

2 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- 2.1 Rundfunk
 - 2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
 - 2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
- 2.2 Telemedien
 - 2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien
 - 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 30. Mal über die Kontrolle von Angeboten in Rundfunk und Telemedien sowie Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2009.

1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

• Personelle Besetzung

Zum Ende des Berichtszeitraums hat Wolfgang Schneider seinen Dienst als Direktor der bremischen Landesmedienanstalt (brema) beendet und ist damit auch aus der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ausgeschieden. Zum 01.07.2009 tritt Cornelia Holsten seine Nachfolge an. Cornelia Holsten gehört damit ab sofort auch der KJM an.

• Sitzungen

Die KJM setzte sich im Berichtszeitraum in sechs Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

Kommissionsfinanzierungssatzung

Die Kommissionsfinanzierungssatzung (KFS) ist am 01.01.2009 aufgrund § 35 Abs. 10 Satz 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Kraft getreten. Mit dem 10. Rundfunkänderungs-Staatsvertrag vom 19.12.2007 wurde die Organisation der Medienaufsicht reformiert und verschiedene Kommissionen, wie die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie die KJM zur Erfüllung der Aufgaben der Landesmedienanstalten im RStV festgeschrieben. Nach § 35 Abs. 10 Satz 4 RStV stellen die Landesmedienanstalten den Organen die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Näheres haben die Landesmedienanstalten in der Kommissionsfinanzierungssatzung geregelt. Danach erfolgt die Zuführung der entsprechenden Mittel durch die buchführende Stelle der Landesmedienanstalten, die

bislang bei der bremischen Landesmedienanstalt angesiedelt war. Den notwendigen Aufwand weisen die Kommissionen jeweils in Wirtschaftsplänen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, aus. Weiter finden sich Bestimmungen zum Vollzug des Wirtschaftsplans und zum Personal.

Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter

Die vier Prüfgruppensitzungsleiter der KJM, die von verschiedenen Landesmedienanstalten, unter anderem von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), gestellt werden und eine wichtige Funktion sowohl bei der organisatorischen als auch der inhaltlichen Durchführung der Präsenzprüfungen erfüllen, treffen sich regelmäßig, um sich über die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Prüfsitzungen auszutauschen. Am 19.02.2009 fand ein Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter in München statt. Schwerpunkt der Sitzung war die Vorbereitung des Prüferworkshops der KJM am 12.05.2009. Zudem wurde ein inhaltlicher Austausch zu Einzelfragen bezüglich Prüffällen, insbesondere zum Berichterstatteprivileg bei Nachrichtensendungen, durchgeführt. Auch Vorschläge zur Aktualisierung der standardisierten Formblätter und Prüfbegründungen, die zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzprüfungen von den Landesmedienanstalten verwendet werden, wurden gesammelt und – zusammen mit weiteren Vorschlägen der AG „Verfahren“ – an die KJM-Stabsstelle zur Umsetzung herangetragen.

Prüferworkshop der KJM am 12.05.2009 in München

Zum dritten Mal haben sich die Mitglieder der KJM-Prüfgruppen zum KJM-Prüfer-Workshop getroffen. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, berichtete über aktuelle Themen der KJM. Prof. Dr. Helga Theunert, Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF), hielt einen Vortrag zu „Medienaneignung von Jugendlichen in der konvergenten Medienwelt“.

Die anschließenden Arbeitsgruppen wurden von den Prüfgruppensitzungsleiterinnen mit Unterstützung der KJM-Stabsstelle und von jugendschutz.net geleitet. Hier wurden aktuelle Prüffälle der KJM gezeigt und diskutiert. Die Abschlussdiskussion verdeutlichte, dass der regelmäßige Austausch auf großes Interesse der Prüfgruppenmitglieder stößt und zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Spruchpraxis beiträgt.

Informationsaustausch von KJM und BPjM

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben auch im aktuellen Berichtszeitraum ihren in § 17 Abs. 2 JMStV aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt. Unter anderem fand am 08.06.2009 in Bonn ein

Arbeitstreffen von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und von jugendschutz.net statt, bei dem allgemeine Verfahrensfragen diskutiert und inhaltliche Einzelfälle beraten wurden. Im Fokus des Gesprächs standen die Themen „rechtsextreme Angebote“ und „Internetradio“. KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 in regelmäßigen Abständen, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der Aufsicht und Überprüfung von Telemedien auszutauschen.

1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen

- **Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Die KJM hat zur Thematik der geschlossenen Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) Eckwerte und ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen und Anbietern entsprechende Konzepte. Die Positivbewertung der KJM hat sich dabei zu einem Gütesiegel entwickelt. Die Eckwerte der KJM sind in der Internetbranche an den einschlägigen Stellen bekannt. Entsprechende Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) etablieren sich in Deutschland. Dies hat spürbare Effekte für den Jugendschutz: Die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografieseiten ist deutlich zurückgegangen, und auch in anderen Bereichen jugendgefährdender Inhalte wird zunehmend auf geschlossene Benutzergruppen mit dem hohen Schutzniveau der KJM gesetzt. Die Eckwerte der KJM wurden in den letzten Jahren außerdem mehrfach durch Gerichtsurteile bestätigt, zuletzt durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18.10.2007. Auch wenn die verwendeten Maßnahmen in der Praxis nicht immer in allen Fällen ganz dem Schutzniveau des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV und den Eckwerten der KJM entsprechen, geht die Entwicklung in die richtige Richtung. So hat sich die Situation in Deutschland im Vergleich zur Lage vor In-Kraft-Treten des JMStV wesentlich verbessert.

Im Berichtszeitraum hat die KJM keine neuen Konzepte zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewertet. Mehrere Konzepte befinden sich allerdings noch in der Prüfung. Insgesamt ist festzustellen, dass im ersten Halbjahr 2009 weniger Anfragen für Konzepte und Module für geschlossene Benutzergruppen bei der KJM eingegangen sind als in den vorherigen Jahren. Insbesondere spielt die Thematik der geschlossenen

Benutzergruppen für Online-Lotto, die im Jahr 2008 noch einen Arbeitsschwerpunkt der KJM dargestellt hatte, mittlerweile keine Rolle mehr.

Der Grund hierfür ist die Gesetzeslage für das Glücksspielwesen in Deutschland. Grundlage für Online-Lotto war der neue „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland“ (GlüStV) gewesen, der zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Auf Basis des Glücksspiel-Staatsvertrags war Lotto im Internet für eine Übergangszeit von einem Jahr (d.h. bis 31.12.2008) unter der Voraussetzung erlaubt, dass geschlossene Benutzergruppen gemäß den Anforderungen der KJM gegeben sind. Mittlerweile ist Online-Lotto gar nicht mehr erlaubt. Seit Ablauf des Übergangszeitraums erreichten die KJM somit keine Anfragen zu geschlossenen Benutzergruppen für Online-Lotto mehr.

Dafür war beim Vertrieb von Alkohol im Internet in den letzten Jahren verstärkt eine Orientierung hin zu den Eckwerten der KJM festzustellen. Zwar ist hier nicht der JMStV, sondern das Jugendschutzgesetz (JuSchG) einschlägig. So dürfen gemäß dem JuSchG Branntwein und branntweinhaltige Produkte an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden. Die Obersten Landesjugendbehörden (OLjB) orientieren sich hier aber - wie bereits seit Jahren im Bereich des Online-Versandhandels bestimmter, z.B. jugendgefährdender Trägermedien - ebenfalls an den Eckwerten und Anforderungen der KJM für geschlossene Benutzergruppen. In ihrer Rechtsauffassung und ihren Praxishinweisen zum Versandhandel nach § 1 Abs. 4 JuSchG vom September 2005 hatten die Obersten Landesjugendbehörden bereits explizit auf die Eckwerte der KJM für geschlossene Benutzergruppen verwiesen. So genügt laut OLjB ein AV-System, das von der KJM positiv bewertet wurde, auch den Anforderungen an eine sichere Prüfung der Identität und Volljährigkeit im Rahmen der Versandhandelsbeschränkungen des JuSchG. Die KJM erhielt zur Thematik des Alkoholversands im Internet, insbesondere Anfang des Jahres 2009, eine Reihe von Anfragen verschiedener Unternehmen mit der Bitte um Informationen zu den von der KJM positiv bewerteten Konzepten. Bei der Beantwortung stimmte sich die KJM-Stabsstelle aus Zuständigkeitsgründen mit den OLjB ab.

Insgesamt hat die KJM – mit Stand von Juni 2009 – 24 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, AV-Systeme oder einzelne Module positiv bewertet (s. Übersicht, Anlage 1). Hinzu kommen in diesem Kontext auch drei übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen, die die KJM bisher positiv bewertet hat (s. Übersicht, Anlage 2). Damit liegen zahlreiche Beispiele für gesetzeskonforme und gleichzeitig praktikable Lösungen vor. Auf dieser Basis, insbesondere mit den verschiedenen

Bausteinen für die Identifizierung und Authentifizierung, haben Anbieter die Möglichkeit, in Eigenverantwortung die von der KJM positiv bewerteten Module im Baukastenprinzip in unterschiedliche AV-Systeme einzubauen und zu gesetzeskonformen Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren. Eine gesonderte Prüfung und Bewertung durch die KJM ist bei diesem Vorgehen nicht mehr erforderlich.

Insgesamt befasste sich die AG Telemedien der KJM im ersten Halbjahr 2009 in drei Arbeitssitzungen sowie zwei weiteren Vorbereitungstreffen im kleinen Kreis mit verschiedenen Konzepten sowie Grundsatzfragen bei der Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen. Insbesondere widmete sie sich der intensiven Überprüfung der Bewertungskriterien für geschlossene Benutzergruppen.

Zudem führte die AG Telemedien ein Gespräch mit Vertretern der Gutachterkommission der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) zum Thema „Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“: Bereits im Herbst 2008 hatten die Stabsstelle der KJM, jugendschutz.net und die FSM vereinbart, hier künftig einen engeren Informationsaustausch von KJM und FSM zu pflegen. Zu diesem Zweck fand am 19.05.2009 in der Stabsstelle der KJM ein erstes Gespräch zwischen der AG Telemedien der KJM und der FSM mit ausgewählten Mitgliedern der FSM-Gutachterkommission statt. Das Gespräch diente als erster Informationsaustausch sowie zur Vorstellung der jeweiligen Arbeitsweise und Eckwerte für die Bewertung von Konzepten für geschlossene Benutzergruppen. In der anschließenden gemeinsamen Diskussion wurden Verfahrensfragen sowie inhaltliche Problembereiche bei der Bewertung von Konzepten für geschlossene Benutzergruppen besprochen. Ein weiteres Gespräch in ähnlicher Besetzung, in dem der begonnene Austausch fortgesetzt und vertieft werden soll, ist für Herbst 2009 vorgesehen.

- **Jugendschutzprogramme gemäß § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien hat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) eingeführt. Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren problematische Inhalte blockieren. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und sie müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen. Zudem benötigen Jugendschutzprogramme eine

Anerkennung durch die KJM. Die KJM hat in den letzten Jahren Eckwerte entwickelt, die die gesetzlichen Vorgaben für Jugendschutzprogramme konkretisieren, sie hat Voraussetzungen für die Zulassung von Modellversuchen erarbeitet und Meilensteine für deren Verlauf konzipiert.

Eine Anerkennung für ein Jugendschutzprogramm konnte die KJM im Berichtszeitraum weiterhin nicht erteilen, da keines der vorgelegten Programme die Voraussetzungen erfüllt.

Von den drei potenziellen Jugendschutzprogrammen, die die KJM bisher zum Modellversuch zugelassen hatte, wird derzeit noch einer fortgeführt: Der Modellversuch mit „jugendschutzprogramm.de“ des Vereins JusProg e.V. (s.u.).

jugendschutzprogramm.de

Die KJM verlängerte im Berichtszeitraum nach intensiver Diskussion auf Antrag von JusProg e.V. den Modellversuch mit „jugendschutzprogramm.de“ um ein weiteres Jahr. Der Modellversuch ist nun bis zum 31.03.2010, mit einer Laufzeit von insgesamt fünf Jahren, vorgesehen. Nach wie vor stehen seitens JusProg noch zwei wichtige Meilensteine - der technische Funktionstest und der Labortest zur Nutzbarkeit der verwendeten Software durch typische Anwender („Usability Lab“) - aus.

Im Berichtszeitraum wurde ein weiterer Zwischenbericht von JusProg, der mit zeitlicher Verzögerung bei der KJM eingegangen war, in der AG Telemedien und der KJM geprüft. Der Bericht konnte von der KJM aufgrund von Nachbesserungsbedarf zunächst nicht abgenommen werden. Nach entsprechender Überarbeitung des Berichts durch JusProg konnte die KJM den Bericht gegen Ende des Berichtszeitraums schließlich abnehmen. Antworten auf verschiedene nach wie vor offene Fragen sind von JusProg jedoch noch zu erbringen.

Besondere Fragen warf dabei im Berichtszeitraum die Overblocking-Problematik bei JusProg auf. So waren politische Internetseiten, Seiten von Parteien sowie einige sonstige, nicht erkennbar jugendschutzrelevante Angebote von JusProg in die Sperrliste aufgenommen worden. Gegen Ende des Berichtszeitraums gingen dazu bei der KJM-Stabsstelle zahlreiche Presse- und Bürgeranfragen ein. Die Problematik des Overblockings bei JusProg ist der KJM bekannt, KJM-Stabsstelle und KJM-Prüflabor haben das Problem bereits mehrfach, auch öffentlich im Rahmen von Pressemitteilungen zu Filtertests der KJM, kritisiert. Allerdings ist von Seiten der KJM festzuhalten, dass

„jugendschutzprogramm.de“ zu einem zeitlich befristeten Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV zugelassen wurde. Diese Modellversuche dienen ausdrücklich dazu, „neue Verfahren, Vorkehrungen oder technische Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes“ zu testen und in diesem Rahmen verschiedene Programme im Vorfeld einer möglichen Anerkennung erproben und weiter entwickeln zu können. Dies bedeutet nicht, dass hieraus automatisch eine Anerkennung der Programme durch die KJM erfolgt.

Zu bedenken ist auch, dass die schwarze Liste „jugendschutzprogramm.de“ ein nutzerautonomes Filterprogramm darstellt, über dessen Verwendung jeder Nutzer selbst entscheiden kann. Eine Filterung findet nicht etwa seitens der Zugangs-Anbieter, sondern auf dem Rechner der Nutzer selbst statt, wenn diese es wünschen. Im Übrigen ist dem Verein JusProg eine Werbung für sein Produkt derzeit noch untersagt. Im Rahmen des Modellversuchs soll ein neues Verfahren zur Gewährleistung des Jugendschutzes in Telemedien durch die Kombination einer Filtersoftware mit redaktionell gepflegten Black- und Whitelists erprobt werden. Die Zulassung zum Modellversuch ist dabei mit der Auflage verbunden, erst für das System zu werben, wenn seine Funktionstüchtigkeit nachgewiesen ist, was bisher noch nicht geschehen ist.

Die KJM hat somit bei der Zulassung des Modellversuchs – wie auch in anderen Modellversuchen – eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die dem Erprobungscharakter des neuen und bislang nicht etablierten Jugendschutzinstruments „Jugendschutzprogramm“ Rechnung tragen.

Relevant ist zudem die Beachtung der Kriterien der KJM für „schwarze Listen“. Technisch wirksame, programmierbare Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über redaktionell zusammengestellte "schwarze Listen" (auch Sperr- oder Negativlisten genannt) oder automatische Klassifizierungsverfahren aus Jugendschutzsicht problematische Angebote differenziert blockieren. Diese Art der Filterung ist prinzipiell problematisch, da Anbieter in der Regel nicht über die Aufnahme ihrer Inhalte in die Blockadelisten Dritter informiert werden. Eine Information jedes Anbieters über seine Aufnahme in eine Filterliste ist aus Gründen der Flüchtigkeit und Vielfalt von Internet-Angeboten mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, bei Echtzeit-Klassifizierungsverfahren ist eine Information prinzipiell unmöglich.

Aus Sicht der KJM sind deshalb „schwarze Listen“ bzw. automatische Blockadeverfahren nur unter bestimmten Bedingungen zu akzeptieren. Hierzu gehört u.a. ein abstraktes und

gesellschaftlich akzeptables Kriterienraster für die altersdifferenzierte Einstufung von Inhalten als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche. Außerdem muss gewährleistet sein, dass sowohl die Anwender als auch die Anbieter den Grund für das Blockieren einer Seite nachvollziehen und fehlerhafte Einträge gemeldet werden können. Für Beschwerden von Nutzern und Inhaltenanbietern über zu Unrecht blockierte Inhalte muss es ein definiertes Bearbeitungsverfahren geben.

Maßstab für die Filterung bei Jugendschutzfiltern sind ausschließlich der JMStV und die dort enthaltenen Bestimmungen zu unzulässigen oder entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten. Der Grundanspruch an Jugendschutzfilter ist dabei, dass sie soviel wie möglich für Kinder und Jugendliche problematische Inhalte blockieren, aber so wenig wie möglich Inhalte blocken, die aus Jugendschutzsicht unproblematisch oder nicht relevant sind.

Diese Kriterien der KJM zum Umgang mit Jugendschutzfiltern und „schwarzen Listen“ sind Bestandteil der Bedingungen, unter denen die KJM Modellversuche für Jugendschutzprogramme zugelassen hat, und sind auch den Betreibern von „jugendschutzprogramm.de“ bekannt. Allerdings besteht nach Einschätzung der KJM im Hinblick auf die Umsetzung bei JusProg an vielen Punkten noch Verbesserungsbedarf.

BKM-Initiative Jugendschutzprogramm (Gesamtlösung)

Die Regelungen des § 11 JMStV haben sich in der Praxis aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar erwiesen. Gleichzeitig besteht in der Öffentlichkeit ein großer Bedarf für Filter- und Jugendschutzprogramme für das Internet, und somit großer Handlungsdruck. Die KJM hatte sich vor diesem Hintergrund schon im vorherigen Berichtszeitraum intensiv mit dem Thema beschäftigt und neue Lösungswege eruiert. Im Ergebnis hatte sie im Dezember 2008 einen Beschluss gefasst, nach dem – ggf. mit Hilfe eines Konsortiums nach dem Vorbild der Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) „Ein Netz für Kinder“ –, eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm entwickelt werden soll. Diese soll aus den bereits bekannten Modulen, wie Positiv- und Negativlisten, sowie bezogen auf alle Geräte mit Internetzugang (wie Computer, Mobilfunkgeräte und mobile Spielkonsolen) bestehen und auch ausländische Internet-Seiten erfassen.

Auf Einladung des BKM, Bernd Neumann, fand am 09.02.2009 in Berlin ein „Runder Tisch zu Jugendschutzprogrammen“ statt. An dem Treffen nahmen ca. 50 Personen aus Politik (Bund und Länder), Medienaufsicht, Selbstkontrollenrichtungen (Freiwillige Selbstkontrolle

Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Internetbranche (Inhalte-Anbieter, Access-Provider, Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco) etc.) und sonstige Medienunternehmen und -verbände (z.B. Mobilfunkanbieter, Verband privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU), Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und neue Medien (BITKOM), Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW)) teil. Die KJM war durch die Stabsstelle vertreten. Auch jugendschutz.net war anwesend. Der Termin diente vor allem dazu, die grundsätzliche Bereitschaft der Beteiligten für die gemeinsame Entwicklung eines einheitlichen und übergreifenden Jugendschutzprogramms unter Federführung des BKM – mit deutlichem Bezug auf die Vorstellungen im Eckwertepapier der KJM vom Dezember 2008 – einzufordern. Am Rande wurde auch über die begleitende notwendige Novellierung des JMStV in Bezug auf § 11 JMStV gesprochen. Zudem wurden die wesentlichen inhaltlichen Bereiche und offenen Fragen für die zukünftige Zusammenarbeit zur Entwicklung der genannten Gesamtlösung identifiziert.

Am 18.06.2009 fand dann ein weiteres Treffen zur Fortführung der BKM-Initiative statt. Auch hieran nahmen, wie bereits im Februar, eine Vielzahl von Personen aus Politik (Bund und Länder), Medienaufsicht, Selbstkontrollenrichtungen, Internetbranche sowie sonstige einschlägige Medienunternehmen und -verbände teil. KJM und KJM-Stabsstelle sowie jugendschutz.net waren ebenfalls vertreten. Hier wurden erste relevante Fragen für die Entwicklung der genannten Gesamtlösung geklärt und somit einige konkrete Ergebnisse erzielt. Ein weiterer Termin in einer größeren Runde ist für Anfang Juli 2009 vorgesehen. Zudem wurden Arbeitsgruppen einberufen, um im kleineren Kreis spezielle Fragestellungen aufzuarbeiten. Hierzu gehört u.a. eine Arbeitsgruppe unter Leitung der FSM zur zentralen Frage der Altersdifferenzierung und Alters-Einstufung von Internet-Angeboten.

- **Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter

als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann. Technische Mittel eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen.

Um Rat suchenden Anbietern auch hier Rechts- und Planungssicherheit zu geben und den genannten Jugendschutzmaßnahmen zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, bietet die KJM auch für technische Mittel das Verfahren der Positivbewertung an (vgl. Übersicht, Anlage 3). Im Berichtszeitraum wurde dieses Angebot nicht in Anspruch genommen.

Allerdings gingen bei der KJM im Berichtszeitraum weiterhin Anfragen von Unternehmen aus der Alkohol- und Genussmittelbranche ein, die sich mit Blick auf den Online-Vertrieb von Bier und Wein für die Bewertungen der KJM bei technischen Mitteln interessierten. Gemäß dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen alkoholische Getränke wie Bier und Wein nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Dies muss auch beim Online-Vertrieb gewährleistet sein. Als Hilfestellung für die Anbieter zur praktischen Umsetzung dieser Vorschrift nennen die Obersten Landesjugendbehörden (OLjB) als eine Möglichkeit die Vorschaltung von technischen Mitteln, die die KJM positiv bewertet hat – ähnlich wie sie im Bereich von Branntwein und branntweinhaltigen Produkten auf positiv bewertete AV-Systeme hinweisen (vgl. dazu oben). Auch diese Entwicklung bestätigt, dass die Bedeutung von technischen Mitteln als Jugendschutzinstrument für Inhalte mit Altersbeschränkung im Internet zunimmt.

Da beim Thema „Jugendschutzprogramme“ (s.o.) nicht mit kurzfristigen Lösungen zu rechnen ist, ist nach dem o.g. Beschluss der KJM vom Dezember 2008 als Sofortmaßnahme zunächst stärker auf die technischen Mittel zu setzen, die eine schnell umsetzbare Alternative technischer Jugendschutzmaßnahmen im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung im Internet darstellen. Zu diesem Zweck widmete sich die AG Telemedien im Berichtszeitraum in zwei ihrer Sitzungen auch der Aktualisierung und Ergänzung der KJM-Eckwerte für technische Mittel.

1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Im Zuge der verstärkten Kooperation der beiden von der KJM anerkannten Selbstkontrollenrichtungen Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) und Freiwillige

Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat im Berichtszeitraum ein Erfahrungsaustausch mit beiden Geschäftsführern stattgefunden. Diese berichteten von Plänen einer langfristigen Kooperation und Verzahnung der Prüfverfahren. Der Vorsitzende der KJM begrüßte, dass in Zeiten der Konvergenz Synergieeffekte genutzt werden sollen, um die Arbeit der Selbstkontrollorganisationen zu optimieren. Die Schaffung vergleichbarer Jugendschutzstandards für die Verbreitung gleicher Inhalte in verschiedenen Medien war auch das Ziel der Novellierung des Jugendschutzsystems.

Am 12.02.2009 fand in Berlin im Rahmen der Bund-Länder-Beratungen ein Gespräch über die Weiterentwicklung der Selbstkontrolle angesichts der Medienkonvergenz statt. Neben den Vertretern des Bundes und der Länder nahmen Vertreter der Freiwilligen Selbstkontrollen FSF, FSM, FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle), sowie eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil. Es bestand Einvernehmen unter den Selbstkontrollenrichtungen, dass das etablierte System der regulierten Selbstregulierung aufrechterhalten werden soll und darauf aufbauende, effiziente Lösungen im Rahmen der Medienkonvergenz befördert werden sollen. Insbesondere wurde über den Ansatz des "One-Stop-Shop"-Modells gesprochen, nach dem sich die Zuständigkeit der Selbstkontrollenrichtungen für die Prüfung von Inhalten nach dem ersten Verbreitungsweg richten würde.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)**

Die KJM stand auch im aktuellen Berichtszeitraum im Dialog mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF). So hat die FSF am 25.02.2009 zu einem Treffen der "AG Programm und neue Formate" des Kuratoriums der FSF mit der AG „FSF“ der KJM nach Berlin eingeladen. Insgesamt fünf Mitglieder der AG „FSF“ der KJM nahmen an dem Arbeitsgespräch, in dem aktuelle Problemfelder aus der Aufsichtspraxis und Beurteilungskriterien besprochen wurden, teil.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)**

In ihrer Sitzung am 13.02.2009 in Berlin haben die Mitglieder der KJM die Verlängerung der Anerkennung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) nach § 19 JMStV beschlossen. Die Verlängerung tritt am 11.10.2009 in Kraft und ist bis zum 11.10.2013 befristet.

Die Mitgliederzahl der FSM blieb im ersten Halbjahr 2009 weitgehend unverändert.

Auch mit der FSM führte die KJM im Berichtszeitraum konstruktive Gespräche zu bestimmten Themenfeldern. Hierzu gehörte insbesondere der Informationsaustausch beim Thema „Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“. Hierzu fand am 19.05.2009 in der Stabsstelle der KJM ein erstes Gespräch der AG Telemedien, der KJM und der FSM mit ausgewählten Mitgliedern der FSM-Gutachterkommission statt (vgl. Punkt 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen).

Eine weitere Schnittstelle im Handlungsfeld von KJM und FSM ist der Bereich „Teletext“. Bereits im Vorjahr hatte eine Überprüfung von Teletextangeboten deutscher Fernsehanbieter durch die KJM-Stabsstelle ergeben, dass im Tagesprogramm erotische Angebote ausgestrahlt werden. Nachdem der Vorsitzende der KJM die Fernsehanbieter darauf hingewiesen und die Einleitung von Prüfverfahren angekündigt hatte, wurden die entsprechenden Inhalte aus den Teletextseiten entfernt. Dies zeigte jedoch nur kurzfristigen Erfolg. Bei einer Stichprobe der KJM-Stabsstelle im Januar 2009 wurde erneut festgestellt, dass bei zahlreichen Sendern jugendschutzrelevante Angebote mit teils stark sexualisiertem Kontext, die nach einer ersten Einschätzung entwicklungsbeeinträchtigend sind, bereits im Tagesprogramm angeboten werden. Der Vorsitzende der KJM hatte daraufhin ein Schreiben an die Geschäftsführer der privaten Fernsehanbieter geschickt, worin er mitgeteilt hatte, dass nach Ablauf einer einwöchigen Frist Prüfverfahren eingeleitet werden würden. Da die betroffenen Anbieter Mitglieder der FSM sind, fand in diesem Zusammenhang erstmals die Bestimmung des § 20 Abs. 5 Anwendung: laut Verfahren der regulierten Selbstregulierung ist die FSM damit beauftragt, sich mit den Verstößen gegen den JMSTV zu befassen.

Am 16.02.2009 fand in diesem Rahmen in München ein Gespräch mit Vertretern der KJM-Stabsstelle und der FSM zur Thematik „Erotik-Angebote im Teletext-Bereich“ statt. Aufgrund der bereits eingeleiteten Prüfverfahren (s. 1.4 Prüftätigkeit) nahmen auch Vertreter der BLM sowie der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) teil.

1.4 Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2009 war die KJM mit über 360 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im erfassten Zeitraum 2009 elf Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Drei Präsenzprüfungen fanden in der BLM statt.

- **Aufsichtsfälle Rundfunk**

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit über 60 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden mehr als 30 Fälle abschließend bewertet. Bei knapp zwei Drittel der Fälle liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vor. Es handelt sich hierbei um drei Magazinbeiträge, drei Unterhaltungssendungen, zwei Trailer, zwei Folgen eines Reality TV-Formats, einen Werbespot, einen Hörfunkbeitrag, eine Folge eines Call-In-Formats, eine Nachrichtensendung, einen Spielfilm, eine Folge einer Doku-Soap, einen Erotikclip, eine Folge einer Serie und eine Dokumentation.

Weitere knapp 30 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. Bei 20 Fällen empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen. Es handelt es sich dabei vorwiegend um Werbespots, Trailer, Spielfilme und Dokumentationen.

Neben diesen Fällen befinden sich noch weitere rund 20 Fälle im Prüfverfahren der KJM.

Eilverfahren zu Reality-Format „Erwachsen auf Probe“

Einen Schwerpunkt in der Prüftätigkeit der KJM im ersten Halbjahr 2009 stellte die umstrittene, achteilige Real-Life-Serie „Erwachsen auf Probe“ dar. Seit dem 03.06.2009 wird die Sendung auf RTL im Hauptabendprogramm ausgestrahlt. Das Format zeigt vier jugendliche Paare, die sich einen Monat lang um fremde Kinder verschiedener Altersstufen (von sieben Monaten bis 16 Jahren) kümmern. Die Paare wohnen dabei in einem mit Überwachungskameras ausgestatteten Haus, in dem augenscheinlich auch ein Team, bestehend aus zwei Erzieherinnen, einer Ärztin und einer Kinderpsychologin, das Geschehen beobachtet und bei Bedarf eingreifen kann. In der Sendung wird mehrfach gezeigt, dass die leiblichen Eltern sich nebenan befinden und jederzeit ihre Kinder zu sich holen können.

Alle Folgen des Formats „Erwachsen auf Probe“ wurden der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) zur Prüfung vorgelegt und für die Ausstrahlung im Fernsehen

freigegeben. Die Folgen 1 - 4 hat die FSF für das Hauptabendprogramm freigegeben. Die Folgen 7, 8 und 9 wurden von der FSF für das Tagesprogramm freigegeben, während die Folgen 5 und 6 eine Freigabe für das Tagesprogramm nur mit Schnittauflagen erhalten haben.

Bereits im Vorfeld der Ausstrahlung hat das Format ein großes Medienecho hervorgerufen, zahlreiche Politiker und Institutionen haben sich kritisch geäußert und die KJM um rasche Prüfung der Sendung gebeten. Der eigens dafür einberufene Prüfausschuss der KJM, der einen Tag nach der Ausstrahlung der ersten Doppelfolge am 04.06.2009 in München tagte, kam aufgrund des hohen Diskussionsbedarfs nicht zu einem abschließenden Ergebnis. Es wurde die Notwendigkeit gesehen, dass über das Format im zwölfköpfigen KJM-Plenum beraten und entschieden wird. In der KJM-Sitzung am 17.06.2009 kamen die Mitglieder zu dem Ergebnis, dass bei der Ausstrahlung der ersten Doppelfolge weder eine Menschenwürdeverletzung gegeben ist noch angesichts der Sendezeit nach 20:00 Uhr eine Beeinträchtigung von Zuschauern über zwölf Jahren vorliegt. Die KJM teilte somit diesbezüglich die Einschätzung der FSF. Die KJM übte jedoch unabhängig davon massive Kritik an der Anlage und den Produktionsbedingungen der Sendung und stufte sie als ethisch und pädagogisch unverantwortlich ein. So werden Säuglinge für dramaturgische Effekte eingesetzt und die jugendlichen Teilnehmer mit Berufung auf ein oberflächliches und vermeintlich pädagogisches Ziel einem Realitätsschock ausgesetzt. Sie werden von Erziehern und so genannten Experten beobachtet und kontrolliert, erhalten jedoch keine echte und umfassende Hilfe, beispielsweise von Vertrauenspersonen aus ihrem familiären Umfeld.

Die Entscheidung der KJM zur ersten Doppelfolge von „Erwachsen auf Probe“ ist kein Freibrief für die weiteren Folgen der Reihe, die die KJM, u.a. in ihrer Sitzung am 15.07.2009, noch prüfen wird (s. Pressemitteilungen, Anlage 4).

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

Allgemein

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt ca. 120 Fällen aus den Telemedien befasst. Über 40 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei knapp 20 Angeboten wurde dabei aufgrund pornografischer Inhalte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) festgestellt. Bei sieben Angeboten liegen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte vor. Ein Internetangebot, das historisch belegte

Tatsachen, wie die Gründung der BRD, leugnet, wurde bereits zuvor von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert. Bei fast 20 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden.

Weitere ca. 70 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber von der KJM noch nicht abschließend entschieden. Bei allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Mehr als die Hälfte der Angebote ist der einfachen Pornografie zuzuordnen. Gut 20 Fälle weisen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf.

Neben diesen Fällen befinden sich noch ca. 190 Fälle im Prüfverfahren.

Teletext

Bereits mehrfach befasste sich die KJM mit auch tagsüber abrufbaren teils stark sexualisierten Inhalten von Teletextangeboten (siehe dazu auch Kapitel 1.3). Die Ankündigung der privaten Fernsehanbieter vom Januar 2008, dementsprechende jugendschutzrelevante Teletextangebote nur noch in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr anzubieten, wird offensichtlich nicht eingehalten. Bei einer Stichprobe Anfang 2009 zeigte sich, dass fast alle privaten Fernsehanbieter sich nicht an die Vereinbarung mit der KJM halten. Auch nachdem der Vorsitzende der KJM in einem Brief an die Veranstalter angekündigt hatte, nach Ablauf einer einwöchigen Frist Prüfverfahren einzuleiten, sind bei den entsprechenden Angeboten die sexualisierten Inhalte im Tagesprogramm nicht entfernt worden.

Daraufhin wurden im Rahmen einer Präsenzprüfung im März 2009 insgesamt 15 Teletextangebote geprüft.

Bis auf ein Angebot sahen die KJM-Prüfgruppen in allen o.g. Fällen Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Sexualdarstellungen für unter 16-Jährige: So sind die sexualisierten Inhalte der Teletext-Tafeln geeignet, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sozial-ethisch zu desorientieren und somit in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Es werden sexuelle Handlungen und Praktiken aus der Erwachsenenperspektive in aufdringlichen Texten beworben und teilweise mit entsprechenden Pixel-Grafiken illustriert, die einen breiten sexuellen Erfahrungsfundus voraussetzen. Diese Darstellungen entsprechen nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen und können von ihnen nicht eingeordnet werden. Der sexualisierte, aufdringliche Charakter ist trotz Begriffsverfremdungen oder Verfremdung durch Zeichen noch gegeben und der verwendete Wortschatz ist als

anzüglich einzustufen. Die Überprüfung ergab, dass die betreffenden Angebote frei zugänglich in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr, ohne Einhaltung von Zeitgrenzen oder Verwendung von technischen Mitteln (Zugangssperren), verbreitet wurden.

Wie bereits in Kapitel 1.3 (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)) angesprochen, ist zunächst die FSM mit den Verstößen zu befassen, da die Anbieter Mitglieder der FSM sind. Die KJM kann nur dann Maßnahmen ergreifen, wenn die Entscheidung der FSM die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes überschreitet.

- **Indizierungsverfahren**

Von Januar 2009 bis Juni 2009 lagen der KJM insgesamt ca. 130 Indizierungsanträge zu Telemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) übermittelt worden waren, vor. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in knapp 120 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Ein Internetangebot war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar. In zwei Fällen lehnte der Vorsitzende eine Indizierung durch die BPjM ab. Die übrigen Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Ein Großteil der Angebote, die geprüft wurden und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist im weiteren Sinne dem Bereich der einfachen Pornografie zuzuordnen. Im Berichtszeitraum fiel dabei eine ganze Reihe von ausländischen Angeboten auf, die pornografische Filme im Online-Vertrieb anboten, ohne dabei zu gewährleisten, dass diese Inhalte nur an erwachsene Personen abgegeben werden. Eine geschlossene Benutzergruppe war nicht eingerichtet. Die pornografischen Trägermedien wurden außerdem im frei zugänglichen Bereich mit pornografischen Bildern bzw. Textsequenzen, die derb-zotige Sprache enthielten, beworben, so dass die Inhalte auf der jeweiligen Seite selbst mindestens jugendgefährdend waren. Außerdem wurde auf einigen Seiten virtuelle Pornografie dargestellt: Es wurden hier im klassischen Comic-Stil, im Hentai-Stil, aber auch sehr realitätsnah Bilder mit tierpornografischem oder gewaltpornografischem Inhalt gezeigt. Einige Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, wobei die dargestellten Kinder hier sehr jung waren. Des Weiteren hat die KJM im Berichtszeitraum bei insgesamt ca. 55 Angeboten selbst eine Indizierung durch die BPjM beantragt. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Angebote, die der einfachen bzw. schweren Pornografie zuzuordnen waren. Sieben weitere Angebote machten Liedtexte von rechtsextremen Bands zugänglich, wobei der jeweilige Song bereits

von der BPjM indiziert worden war. Drei der Angebote stellten Online-Vertriebsseiten von Computerspielen dar. Hier wurden Spiele, die von der BPjM in der Vergangenheit indiziert bzw. zum Teil auch aufgrund extremer Gewaltdarstellung in der Bundesrepublik beschlagnahmt worden waren, im Versandhandel angeboten. Auch gewalthaltige Trailer oder andere Inhalte waren zum Teil frei verfügbar.

1.5 Einzelthemen

- **Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider und gesetzliche Sperrungsverpflichtungen (Access-Blocking)**

Das Thema „Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider“ bildete im ersten Halbjahr 2009 weiterhin einen Schwerpunkt der Arbeit der KJM. Die KJM hat dabei zunächst versucht, mit den großen Access-Providern in Deutschland sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter e.V. (FSM) und dem Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco) ins Gespräch zu kommen, um auf diesem Weg ähnliche freiwillige Lösungen wie im Bereich der Suchmaschinen zu finden. Hierzu fand am 06.02.2009 in München ein zweites Gespräch statt, das einem Austausch der Sichtweisen und Erfahrungen bzgl. der Initiative der Bundesregierung zur Sperrung von Kinderpornografie (vgl. näher dazu unten) diente. Die KJM machte auch im zweiten Gespräch ihre Erwartung deutlich, dass deutsche Access-Provider bestimmte unzulässige und jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) freiwillig sperren sollen, ähnlich wie dies die Suchmaschinen-Anbieter mittels des Filtermoduls der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und somit im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens bereits erfolgreich praktizieren. Die FSM und ihre Mitgliedsverbände eco, Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW) bekräftigten jedoch ihre diesbezügliche ablehnende Haltung und erteilten freiwilligen Sperrungen der Access-Provider zu Inhalten außerhalb von Kinderpornografie nicht zuletzt aus Haftungsgründen nochmals eine deutliche Absage.

Der KJM-Vorsitzende kündigte daraufhin an, dass die KJM den Erlass einzelner exemplarischer Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider prüfen werde. Ziel der exemplarischen Einzel-Sperrungsverfügungen sei dabei insbesondere, die Notwendigkeit für Gesetzesänderungen und -verschärfungen aufzuzeigen (z.B. gesetzliche Sperrpflicht für Access-Provider auf Basis des effektiveren Prinzips der listenbasierten Sperrung). Die FSM

und die anwesenden Verbände machten deutlich, dass auch sie im Sinne einer höheren Rechtssicherheit eine Gesetzesänderung befürworten würden.

Parallel zu den Aktivitäten der KJM trieb der Bund seinen Vorstoß zum Access-Blocking im Berichtszeitraum weiter voran. Bereits im November 2008 hatte Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen angekündigt, im Kampf gegen Kinderpornografie im Internet deutsche Access-Provider notfalls gesetzlich zur Sperrung von kinderpornografischen ausländischen Webseiten verpflichten zu lassen.

In einem ersten Schritt hatten sich zunächst fünf der größten deutschen Internet-Zugangsanbieter vertraglich gegenüber den beteiligten Ministerien sowie dem Bundeskriminalamt (BKA) dazu verpflichtet, den Zugang zu bestimmten strafbaren Seiten mit kinderpornografischem Material anhand einer vom BKA erstellten Liste zu erschweren. Aufgrund der unter anderem von Providerseite und von Seiten der Dachverbände BITKOM, eco und FSM geäußerten haftungsrechtlichen und sonstigen rechtsstaatlichen Bedenken (Stichwort: Grenzen der Vertragsfreiheit bei grundrechtsrelevanten Themen) wurde eine gesetzliche Regelung als zweiter Schritt allerdings weiterhin für erforderlich gehalten.

So beschloss die Bundesregierung im April 2009 den „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen“. Dieser erfuhr heftige Kritik sowohl von Seiten der betroffenen Provider und Verbände, als auch im Rahmen einer öffentlichen Expertenanhörung (u.a. auch durch Prof. Sieber, Verfasser des juristischen Gutachtens der KJM zu Sperrungsverfügungen) im Mai 2009 im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags sowie im Juni 2009 durch den Bundesrat und wurde aus diesem Grunde nochmals überarbeitet.

Am 18.06.2009 hat der Bundestag dann mit den Stimmen der großen Koalition den überarbeiteten Gesetzesentwurf zum Access-Blocking im Kampf gegen die Verbreitung von Kinderpornografie über das Internet beschlossen, die Opposition votierte geschlossen gegen das Vorhaben. Das Gesetz, das nach umfangreichen Änderungen nun den Titel "Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen" trägt, soll auf drei Jahre befristet werden. Das BKA soll täglich eine Sperrliste erstellen. Wenn Internetnutzer versuchen, dort gelistete Seiten aufzurufen, sollen sie zu einer Stoppmeldung umgeleitet werden. Alle Zugangsanbieter mit mindestens 10.000 Teilnehmern müssen die Liste innerhalb weniger Stunden und zumindest auf Ebene des Domain Name Systems (DNS) implementieren. Ausgenommen sind Provider, die keine

öffentlichen Internetzugänge vermitteln und selbst vergleichbar wirksame Sperrmaßnahmen einsetzen.

Das BKA darf außereuropäische kinderpornografische Angebote sofort in die Filterliste aufnehmen, wenn ihm eine Löscharkeit der Serverinhalte in angemessener Zeit nicht plausibel erscheint. Zur – stichpunktartigen – Kontrolle der Liste ist ein fünfköpfiges Expertengremium vorgesehen, das beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angesiedelt werden soll.

Der Bundesrat hat gegen das – nicht zustimmungspflichtige – Gesetzesvorhaben keinen Einspruch erhoben, so dass das Gesetz bereits in Kürze Gültigkeit erlangen kann.

Die KJM war im Berichtszeitraum mehrfach zum Thema Access-Blocking bei Veranstaltungen vertreten. So nahm am 23.01.2009 der stellvertretende Vorsitzende der KJM und Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK), Manfred Helmes, an der Veranstaltung der SPD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen zu dem Thema „Kinderpornografie im Internet“ teil. Er vertrat dort die Position der KJM, dass die Sperrung von einzelnen Angeboten ein ungeeignetes Mittel für eine wirksame Sperrung darstellt und allenfalls nur eine Listensperrung in Betracht kommt.

Initiiert durch den Unterausschuss Neue Medien des Ausschusses für Kultur und Medien des deutschen Bundestages fand am 12.02.2009 in Berlin ein öffentliches Expertengespräch über die rechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie Grenzen von Sperrungsverfügungen von Internetzugängen im Zusammenhang mit dem Jugendmedienschutz, insbesondere dem Schutz vor Kinderpornografie im Netz, statt. Der Leiter von jugendschutz.net, Friedemann Schindler, vertrat dort die Positionen der KJM und gab als einer der geladenen Sachverständigen eine Expertise ab.

Am 23.04.2009 widmete sich die Jahresauftaktveranstaltung des Kölner Forum Medienrecht dem Thema "Netzsperrungen: Access-Provider - die neuen Gatekeeper des Rechts?". Auch hier nahm der stellvertretende KJM-Vorsitzende im Rahmen einer Diskussionsrunde teil. Die Veranstaltung bot einen kontroversen Austausch über die rechtlichen und technischen Grenzen und Möglichkeiten des Access-Blocking. Im Ergebnis waren sich die Anwesenden einig, dass gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet dringend erforderlich seien, jedoch Sperrmaßnahmen wie die DNS-Sperre noch nicht zu den gewünschten Erfolgen führen würden.

- **Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien**

Die KJM hat im Berichtszeitraum, in ihrer Sitzung vom 17.06.2009, eine Neufassung ihrer „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“, die eine zentrale Grundlage für die Arbeit der KJM-Prüfer darstellen, beschlossen. Zuvor hatte die KJM-Arbeitsgruppe diese in mehreren Sitzungen überarbeitet. Die Kriterien basieren auf dem „Bewertungsleitfaden für die Programmaufsicht im Rundfunk“, der vor zwölf Jahren von der damaligen Gemeinsamen Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien der Landesmedienanstalten verfasst wurde. Aufgrund der seit 2003 neuen Rechtslage nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und dem erweiterten Verantwortungsbereich (Aufsicht über Rundfunk und Telemedien) war der Bewertungsleitfaden bereits 2004 überarbeitet, durch Bewertungskriterien für Telemedien ergänzt und von der KJM in der damaligen Version verabschiedet worden. Seitdem sind zahlreiche neue Entwicklungen in der Medienlandschaft aufgetreten, die eine erneute Überarbeitung der Kriterien notwendig machten.

Dies betrifft z.B. die Abgrenzung zur Jugendpornografie: analog zur Regelung zur Kinderpornografie (§ 184b StGB) ist es nach den neuen §§ 184c, 184d StGB generell unzulässig, pornografische Darstellungen, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornografische Medien) in Rundfunk und Telemedien zu verbreiten. Schwierigkeiten in der Abgrenzung zur Erwachsenenpornografie ergeben sich bei der Einschätzung des Alters der abgebildeten Personen, wenn es nicht angegeben ist. Allerdings fallen unter die Jugendpornografie auch sog. Scheinminderjährige, also erwachsene Personen, die aber für den objektiven Betrachter minderjährig erscheinen.

Die Neufassung der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ wird in Kürze in ihrer aktuellen Version vom Juni 2009 veröffentlicht werden.

- **Deutscher Rap – Problempotenzial und Erfahrungen aus der Prüfpraxis**

Das Thema „Deutscher Rap“ steht bereits seit einigen Jahren aufgrund problematischer Textinhalte (insbesondere bei dem Genre Porno- und Gangsterrap) im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Auch in der Prüftätigkeit der KJM hat sich diese Entwicklung niedergeschlagen: mehrere Musikstücke wurden aufgrund ihrer Textinhalte als Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) eingestuft. Um sich ein umfassenderes Bild dieses Musikgenres bzgl. der Rezeption von Kindern und Jugendlichen zu machen, hat die KJM beschlossen, die Meinung von Experten einzuholen.

Dies wurde in Form eines Experten-Hearings im Rahmen einer öffentlichen KJM-Veranstaltung im Berichtszeitraum durchgeführt.

Unter dem Titel: „Liebeslieder waren gestern – Zur Jugendschutz-Problematik von Porno- und Gangsterrap“ fand das Experten-Hearing am 11.05.2009 in München statt.

Nach einem Grußwort des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring diskutierten Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius, Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Klaus Farin, Autor und Leiter des Archivs für Jugendkulturen, Laszlo Pota, Vizepräsident des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen, Prof. Dr. Uwe Sander, Fakultät für Pädagogik an der Universität Bielefeld, und Prof. Dr. Paula-Irene Villa, Fakultät für Soziologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München, über den Einfluss von Porno- und Gangsterrap auf Kinder und Jugendliche. Moderiert wurde das Experten-Hearing von Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle. (s. Pressemitteilung, Anlage 4)

- **Verantwortlichkeit von Internetcafe-Betreibern**

Ein weiteres Thema, mit dem sich die KJM im ersten Halbjahr 2009 befasste, war die Frage, ob eine Verantwortlichkeit von Internetcafe-Betreibern nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) besteht, insbesondere ob Internetcafe-Betreiber Anbieter i.S.d. § 3 JMStV sind. Diese Frage war aufgrund einer Anfrage der LfK aufgekomen. Die LfK hatte eine Ordnungswidrigkeitenanzeige der Polizeidirektion Waiblingen erhalten, da ein Internetcafe-Betreiber Jugendlichen Zugang zu Internetrecherchen gewährt hat, ohne dass die Rechner in seinem Internetcafe mit einer entsprechenden Filtersoftware ausgestattet waren. Stichproben der Polizei ergaben, dass an mehreren Rechnern pornografische Inhalte aus dem Internet zugänglich waren.

Die mit der Frage befasste AG „Verfahren“ der KJM war sich nach ausführlicher Diskussion in ihrer Sitzung am 01.12.2008 einig, dass die Anbietereigenschaft nach dem JMStV bei Internetcafe-Betreibern nicht gegeben sei, sondern ein Vorrang des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Strafgesetzbuches (StGB) bestehe. In ihrer Sitzung am 08.05.2009 in München befasste sich auch die KJM mit dem Sachverhalt. Sie nahm den Bericht des Vorsitzenden zustimmend zur Kenntnis, wonach ein Internetcafe-Betreiber nicht Anbieter i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 Telemediengesetzes (TMG) ist, da er nicht den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt. Eine Verantwortlichkeit nach dem JMStV ist daher nicht gegeben. Zur Vermeidung einer Strafbarkeit bzw. Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach dem StGB bzw. JuSchG wegen der Schaffung einer Gefahrenquelle durch Unterlassen wird den Internetcafe-Betreibern regelmäßig durch die

obersten Landesjugendbehörden empfohlen, bestimmte Sicherungsmaßnahmen (wie beispielsweise die Installierung einer geeigneten Filtersoftware, stichprobenhafte Kontrolle der aufgerufenen Seiten, gelegentliche Kontrolle des Internetprotokolls, einsehbare Aufstellung der Bildschirme oder Aufstellen einer Nutzerordnung) zu ergreifen. Nachdem bei Internetcafes die Einhaltung des StGB, des JuSchG und der GewO durch Polizei, Gewerbe- bzw. Landratsämter sowie Staatsanwaltschaft und oberste Landesjugendbehörden sichergestellt werden, sollten entsprechende Fälle an die zuständigen Stellen abgegeben werden.

- **Online-Spiele**

Online-Spiele unterliegen im Gegensatz zu Computerspielen, die auf Trägermedien vertrieben werden, den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Die KJM ist daher für Spiele zuständig, wenn die Inhalte online über das Internet zugänglich gemacht werden. Für das Verfahren zur Altersfreigabe von Computerspielen, die auf Trägermedien verbreitet werden, ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zusammen mit den Obersten Landesjugendbehörden zuständig. Für das Indizierungsverfahren bei Trägermedien bzw. bei Telemedien und das Führen der Liste jugendgefährdender Medien ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) verantwortlich.

Im ersten Halbjahr 2009 hat die KJM-Stabsstelle verstärkt die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des JMStV bei Online-Spielen überprüft. Ein Schwerpunkt liegt hier auf Spielen, die auf Trägermedien vorliegen, aber auch im Internet zum Verkauf angeboten werden. Zu entsprechenden ausländischen Plattformen hat die KJM in einigen Fällen bereits die Indizierung bei der BPjM beantragt. Aber auch einige Plattformen, die kleine Browser-Spiele anbieten, wurden in die Überprüfung einbezogen.

- **Gewinnspiele**

Die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten ist am 23.02.2009 aufgrund § 46 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8a und § 58 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Kraft getreten. Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Gewinnspielsatzung können Bußgelder bis zu 500.000 Euro verhängt werden.

In der Satzung wird zwischen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen differenziert, für die unterschiedliche Regelungen gelten. Im Bereich des Jugendschutzes ist danach Minderjährigen die Teilnahme an Gewinnspielsendungen nicht und an Gewinnspielen erst ab 14 Jahren gestattet. Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne an Minderjährige ausgeschüttet werden. Der Anbieter muss auf diese Regelungen wiederholt in seinem Angebot hinweisen, wobei die genaue Ausgestaltung der Erfüllung der Informationspflichten je nach Medium und der Art des Angebots differiert.

Daneben sind besonders kinder- und jugendaffine Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen, insbesondere die Auslobung von Waren und Produkten als Gewinn, die vor allem auf Minderjährige einen großen Anreiz zur Teilnahme darstellen, sowie Gewinnfragen, die vor allem Kinder- und Jugendliche ansprechen, unzulässig. Auch Teilnahmeappelle, die ausschließlich oder ausdrücklich auch an Minderjährige gerichtet sind und deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, sind nach der Satzung unzulässig.

Neben den Belangen des Jugendschutzes werden in der Gewinnspielsatzung auch die Transparenz und der Teilnehmerschutz geregelt. Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren.

- **Rechtsprechung**

Urteil vom 28.02.2009: ProSieben ./mabb wegen Beanstandung einiger Folgen der Serie "Sex and the City"

Im Verfahren ProSieben ./mabb wegen Beanstandung von vier Folgen der Serie „Sex and the City“ im Tagesprogramm hat ProSieben gegen die Beanstandungsverfügungen der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Mit Urteil vom 28.01.2009 hat das Verwaltungsgericht Berlin, das sich zunächst mit einer streitgegenständlichen Folge in grundsätzlicher Hinsicht befasst hat, die Klage abgewiesen. Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Im Wesentlichen hat das Urteil die gesetzlich geregelte Zusammensetzung der Prüfausschüsse der KJM als verfassungsgemäß erklärt und eine Einbeziehung der Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten nach

§ 15 Abs. 1 Satz 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) bei grundsätzlichen Angelegenheiten als erforderlich festgestellt. In materieller Hinsicht verneint zwar das Verwaltungsgericht Berlin einen Beurteilungsspielraum der KJM für das Vorliegen einer Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 JMStV, erkennt aber die Entscheidung der KJM als Entscheidung eines unabhängigen und sachverständigen Gremiums an. Diese sei nur dann nicht verwertbar, wenn die Begründung unvollständig, widersprüchlich oder aus anderen Gründen nicht plausibel ist oder die Begründung von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht.

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 02.02.2009 wegen Posendarstellungen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 02.02.2009 der Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 31.07.2008 bezüglich der Posendarstellungen stattgegeben.

Für die Frage, ob eine Person als Kind oder Jugendlicher im Sinn des JMStV dargestellt wird, ist laut Gericht das Alter bei Fertigung der verbreiteten Aufnahmen maßgeblich. War die Person im Zeitpunkt der Aufnahmen tatsächlich volljährig, kommt es darauf an, ob sie gleichwohl als minderjährig dargestellt wird. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nimmt eine bewusste Inszenierung der Minderjährigkeit aber nur in engen Grenzen an. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Alter auf der Internetseite wahrheitswidrig von unter 18 Jahren angegeben wird und die Person auch dem äußeren Anschein nach nicht eindeutig als volljährige Person zu erkennen ist. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnt aber einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV ab, wenn die dargestellte Person im Zeitpunkt der Aufnahme nachweislich volljährig ist und dies auch im Telemedien-Angebot deutlich und zutreffend vermerkt wurde.

Der von der KJM vertretene weite Anbieterbegriff des § 3 Abs. 2 Nr. 3 JMStV wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Anbieter ist nicht nur derjenige, der eigene Angebote auf seiner Website präsentiert, sondern auch derjenige, der Internetnutzern über seine Website den Zugang zu Angeboten anderer Anbieter ermöglicht. Auch die Eckwerte der KJM zur Ausgestaltung von AV-Systemen wurden mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2007 bestätigt.

Es bleibt abzuwarten, wie im Hauptsacheverfahren entschieden wird.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

- **Pressemitteilungen der KJM/ Presseanfragen**

In regelmäßigen Abständen hat die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM herausgegeben (s. Pressemitteilungen, Anlage 4). Ferner haben der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Pressegesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert. Schwerpunkte waren dabei zum Beispiel im Bereich Rundfunk das umstrittene Reality-Format „Erwachsen auf Probe“ sowie im Bereich Telemedien die Overblocking-Problematik bei JusProg.

Zudem ist künftig angedacht, regelmäßig über die Prüfpraxis der KJM zu berichten und über die Prüffälle Informationen zu geben, um die Prüftätigkeit der KJM für die Öffentlichkeit transparenter zu machen. Hier beschlossen die KJM-Mitglieder, auf Basis einer Vorlage der Stabsstelle, dass über die abschließend entschiedenen KJM-Prüffälle künftig in einem vierteljährlichen Turnus in Form von Pressemitteilungen berichtet werden soll. Eine erste solche Pressemitteilung ist für Anfang Juli 2009 vorgesehen.

- **Veranstaltungen der KJM**

Zum zweiten Mal wurde vom 01.- 03.04.2009 die „Munich Gaming“ rund um die Themen Gaming, Edutainment und Entertainment in München veranstaltet. Das KJM-Panel am 01.04.2009 mit dem Titel „Spielarten im Netz: Gewinnspiel, Glücksspiel, Onlinespiel – Herausforderungen für den Jugendschutz“ wurde mit einem Koreferat von Dr. Marc Liesching, Rechtsanwalt, und Verena Weigand, Leiterin der Stabsstelle der KJM, eröffnet. An der anschließenden Podiumsdiskussion unter der Moderation von Bascha Mika, Chefredakteurin taz, nahmen Sabine Frank, Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM), Dr. Thomas Gößl, Glücksspielreferent des Bayerischen Innenministeriums, Dr. Marc Liesching, Prof. Dr. Norbert Schneider, Beauftragter für Programm und Werbung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), Sammy Wintersohl, Jugendschutzbeauftragter bei Super RTL, sowie Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM, teil. Am darauffolgenden Tag war der Vorsitzende der KJM beim „Gaming Summit“ zum Thema „Digitale Spiele als Kultur- und Wirtschaftsfaktor in Europa“ auf dem Podium vertreten. Am dritten Tag der

Veranstaltung nahm die Leiterin der KJM-Stabsstelle an einer Podiumsdiskussion rund um „Die Welt der Spiele: Zwischen Training für Verstand und Motorik und der Eskalation sozialer Probleme“ teil (s. Pressemitteilung, Anlage 4).

Aufgrund der besonderen Jugendschutzrelevanz von sogenannten Porno- und Gangsterraps hat die KJM am 11.05.2009 zu einer Veranstaltung mit Beteiligung verschiedener Experten nach München eingeladen (vgl. auch Punkt 1.5 Einzelthemen).

- **Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden und weiterer KJM-Mitglieder**

Am 23.01.2009 nahm der stellvertretende Vorsitzende der KJM und Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK), Manfred Helmes, an der Veranstaltung der SPD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen zu dem Thema „Kinderpornografie im Internet“ teil. Er vertrat dort die Position der KJM, dass die Sperrung von einzelnen Angeboten ein ungeeignetes Mittel für eine wirksame Sperrung darstellt und allenfalls nur eine Listensperrung in Betracht komme. Diese könne auf einer Liste des Bundeskriminalamtes (BKA) basieren, wobei etwaige Veränderungen kontinuierlich überprüft werden müssten. Für die Durchführung einer anderen Sperre als die der DNS-Sperre müssten zunächst die bestehenden Gesetze geändert werden. (s. 1.5 Einzelthemen: Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider und gesetzliche Sperrungsverpflichtungen (Access-Blocking))

Erstmalig fand am 31.03.2009 in der BMW-Welt in München die Verleihung des Deutschen Computerspielpreises statt. Der vom Kulturstatsminister Bernd Neumann und den Branchenverbänden Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V. (BIU), Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW) und Bundesverband der Entwickler von Computerspielen e.V. (G.A.M.E.) gemeinsam getragene Preis ist mit insgesamt 600.000 Euro dotiert und wird in insgesamt neun Kategorien (bestes Deutsches Spiel, bestes Kinderspiel, bestes Jugendspiel, bestes mobiles Spiel, beste Innovation usw.) für herausragende deutsche Spieleproduktionen vergeben. Zusätzlich gibt es einen Sonderpreis für international produzierte Spiele. Die Jury besteht aus Fachleuten der genannten Verbände, weiteren Experten sowie Vertretern aus Presse und Politik. Als Vorsitzender der Hauptjury war der Vorsitzende der KJM am 10./11.03.2009 nach Berlin geladen, um gemeinsam mit den weiteren Juroren die Preisträger in den Preiskategorien zu

ermitteln. Zuvor nahm Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring am 02.02.2009 an einem Empfang im Bundeskanzleramt teil, der einem ersten Gedankenaustausch zum Deutschen Computerspielpreis zwischen den Beteiligten diente. In seiner dortigen Rede stellte er klar, dass es Ziel des Preises sei, die positiven Seiten von Computerspielen in der Öffentlichkeit einer besseren Wahrnehmung zuzuführen. Es bestehe also die Chance für die Spielewirtschaft, kulturell und pädagogisch wertvolle Computerspiele unter Beachtung des Jugendschutzes zu fördern und fördern zu lassen.

Am 23.04.2009 fand die Jahresauftaktveranstaltung des Kölner Forums Medienrecht statt. Zu dem Thema „Netzsperrn: Access-Provider – die neuen Gatekeeper des Rechts?“ diskutierte u.a. der stellvertretende Vorsitzende der KJM, Manfred Helmes. (s. 1.5 Einzelthemen: Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider und gesetzliche Sperrungsverpflichtungen (Access-Blocking)).

Anlässlich einer Sitzung der SPD-Medienkommission am 27.04.2009 in Berlin stellte der Vorsitzende der KJM das Aufsichtssystem des Jugendmedienschutzes in Deutschland vor. Am 28.04.2009 referierte er auf einer Sitzung des bayerischen Kabinetts in München zu den Themen Computerspiele und Gewalt in den Medien. Er sprach sich für eine veränderte Aufsicht und Kontrolle, beispielsweise in Form von Mindestsicherheitsstandards, Alarmbuttons und Moderation, aus. Im Anschluss an die Sitzung wurde eine Pressekonferenz veranstaltet.

Vom 04. bis 06.05.08 fand der jährlich stattfindende „Medientreffpunkt Mitteldeutschland“ unter dem Leitthema „'09 – Verändern und Verantworten“ in Leipzig statt. Der Vorsitzende der KJM nahm an einer Diskussion unter dem Titel „Werte vernetzen - Möglichkeiten und Grenzen des Jugendmedienschutzes im Internet“ teil, weitere Diskutanten waren Staatsministerin Christine Clauß aus Sachsen, Constanze Kurz, Chaos Computer Club, Annette Kröber-Riel, Google Deutschland, und Dr. Rudolf Strohmeier, EU-Kommissariat für Informationsgesellschaft und Medien. Über die Themen „Mobbing digital – Formen, Grenzen, Verantwortung“ sowie „Wie erreichen wir die Eltern? – Theoretisch nicht!“ sprach die Leiterin der KJM-Stabsstelle auf zwei Podiumsdiskussionen im Rahmen des zeitgleich stattfindenden Treffpunkts Mediennachwuchs.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

Vom 10. - 14.02.2009 fand die Bildungsmesse „Didacta 2009“ in Hannover statt. Die KJM-Stabsstelle präsentierte die Arbeit der KJM zusammen mit der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), klicksafe.de, dem Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (mpfs), dem Internet ABC und dem Flimmo an einem gemeinsamen Stand.

Auch an internationalen Projekten war die KJM-Stabsstelle im Berichtszeitraum beteiligt. Die International Conference on EU Audiovisual Policy im Rahmen des Twinning Projects Bulgaria wurde vom 30. - 31.03.2009 in Sofia veranstaltet. Ziel des Projekts ist die Implementierung von nationalen und europäischen Standards in die gesetzlichen Regelungen Bulgariens auf Basis der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD Richtlinie). Mit der Partnerschaft für das Twinning Project wurde Deutschland beauftragt. Im Anschluss an die Konferenz fanden am 01.04. sowie am 13./14.05.2009 zwei Workshops in Sofia insbesondere mit Vertretern der bulgarischen Aufsicht und der Rundfunkanbieter zu dem Themenkomplex des Jugendmedienschutzes statt. Hier erläuterte eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle den Jugendmedienschutz in Deutschland mit Blick auf die Arbeit der KJM. Die Schwerpunkte des Vortrags lagen auf der Darstellung des Prüfverfahrens der KJM sowie auf den inhaltlichen Anforderungen an den Jugendmedienschutz, die anhand von Beispielen aus der Praxis aufgezeigt wurden.

Bei seiner zweitägigen Sitzung am 26./27.05.2009 in St. Martin hat der klicksafe Beirat, dem auch die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, angehört, vornehmlich das Safer Internet Forum in Luxemburg mit dem Titel "Teaching Internet Safety in Schools" vorbereitet. Ein wesentlicher Aspekt war dabei die Frage, wie das Thema „Sicherheit im Internet“ in die Schulcurricula der Länder integriert und welche alternativen Ansätze für eine stärkere Verankerung der Thematik im schulischen Kontext benannt werden können. Daneben wurde über aktuelle Trends und neue Problemstellungen rund um die Sicherheit im Internet diskutiert.

1.7 Berichtswesen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

- **Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV**

Gemäß § 17 Abs. 3 JMStV erstattet die KJM den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).

Im Berichtszeitraum hat die KJM ihren dritten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV verfasst. Den Schwerpunkt des Berichts bilden die Anwendungen der Bestimmungen des JMStV: die Aufgaben der KJM im Bereich der Prüftätigkeit, der Telemedien („Geschlossene Benutzergruppen“, „Jugendschutzprogramme“, „Technische Mittel“, „Übergreifende Jugendschutzkonzepte“) und bei besonderen Problemfeldern (Sperrungsverfügungen, Online-Spiele, „Mobile Media“, der Jugendschutz in Trailern und Teletext sowie die Problematik der Vorsperre im digitalen Pay-TV) werden hier ausführlich beschrieben. Weitere Kapitel zeigen praktische Erfahrungen mit einzelnen Rechtsbestimmungen, mit anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und mit der Praxis der Prüfverfahren der KJM auf. Der Bericht informiert zudem über die Öffentlichkeitsarbeit der KJM, die Tätigkeit der KJM im europäischen Kontext und die KJM-Stellungnahme zum Gutachten des Hans-Bredow-Instituts, „Analyse des Jugendmedienschutzsystems“.

„Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz“ fassen die wichtigsten Standpunkte der KJM abschließend zusammen und geben einen Ausblick auf zukünftige Handlungsfelder im Jugendmedienschutz.

Der Bericht wird zeitnah den Gremienvorsitzenden der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesjugendbehörden und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als für den Jugendschutz zuständiger Oberster Bundesbehörde vorgelegt werden. Auch eine Veröffentlichung des Berichts ist vorgesehen.

- **Weitere Unterrichts- und Informationspflichten**

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der

Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2009 legte er sechs Tätigkeitsberichte vor.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls fortlaufend über die Tätigkeit der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in zwei Berichten die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

2. Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

2.1 Rundfunk

2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für die Sender Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, Premiere, ANIXE und MGM im Zuständigkeitsbereich der BLM anhand der Programmvorschauen vorgenommen. ANIXE ist dabei im Berichtszeitraum neu dazu gekommen. Die Überprüfungen zeigten, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden im Jugendschutzreferat daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle überprüft, ob die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dies war im Berichtszeitraum nicht der Fall.

2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

- **Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen**

Filme und sonstige Sendungen, die der Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bzw. der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) nicht vorgelegen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und im Jugendschutzreferat gesichtet. Dies betraf zum einen die Programme von Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, münchen.2, DSF, Tele 5, N24 und ANIXE sowie zum anderen die digitalen Programme von Premiere bzw. die über die Premiere-Plattform

verbreiteten Angebote wie MGM, Focus TV Gesundheit, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie das Programm des Angebotes History, das über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlt wird. Dabei wurde festgestellt, dass ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in mehreren Fällen vorlag:

Dies betraf zwei Spielfilme im Tagesprogramm von ANIXE, zwei Sendungen von „Big Brother“ auf dem Premiere-Kanal „Big Brother“, einen Erotik-Werbeclip im Nachtprogramm von DSF und eine Dokumentation über den Selbstmord eines Todkranken auf Focus TV Gesundheit. Die genannten Fälle wurden ebenso an die KJM zur Entscheidung übermittelt wie auch ein Hörfunk-Beitrag auf Radio Energy München, der an die KJM mit der Bitte um eine gutachtliche Stellungnahme herangetragen wurde (s. u.).

Das Jugendschutzreferat prüfte auch eine Vielzahl von Serien in den von der BLM zugelassenen Programmen, die zum Teil weder von der FSK noch von der FSF geprüft wurden. Hier wurden zwar im ersten Halbjahr 2009 keine Fälle ausgemacht, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hindeuteten. Aufgrund der potenziell problematischen Themen ist aber eine Beobachtung geboten. Exemplarisch ist zu nennen:

Seit Anfang März 2009 wird im Programm von Kabel 1 jeweils sonntags von 20:15 Uhr - 21:15 Uhr das Format „Die strengsten Eltern der Welt“ ausgestrahlt. In jeder Episode der Reality-Doku werden „verwöhnte“ oder „verzogene“ Jugendliche zu einer fremden Familie geschickt, die fernab der Heimat unter völlig anderen Umständen lebt, z. B. zu Amish People in den USA. Dort werden die Teenager mit neuen Werten, Traditionen, Religionen, aber auch mit Strenge und Disziplin konfrontiert. Anders als der Titel des Formats vermuten lässt, bietet die Sendung zusehenden Jugendlichen die Möglichkeit, neue Kulturen und andere Lebensumstände kennen zu lernen und so ihren Erfahrungshorizont zu erweitern. Die Serie wurde weder von der FSK noch von der FSF geprüft. Sowohl die Platzierung im Hauptabendprogramm als auch die Wiederholung der bisher ausgestrahlten Folgen im Tagesprogramm boten aus Sicht des Jugendschutzes keinen Anlass für einen Anfangsverdacht.

Ebenfalls keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen ergaben die bisher gesendeten Folgen der Serie „Cold Case – Kein Opfer ist je vergessen“, ausgestrahlt seit Ende Februar 2009, jeweils freitags von 21:15 Uhr - 22:10 Uhr auf Kabel 1. Die Serie handelt von fiktiven, ungeklärten Mordfällen aus der Vergangenheit, die durch den Einsatz neuester Ermittlungsmethoden aufgeklärt werden.

Die fünfte Staffel der Serie, die bisher auf Kabel 1 im Spätabendprogramm lief, wurde von der FSK bewertet. Dabei wurde ein Großteil der Folgen ab 12 Jahren freigegeben, drei Folgen allerdings erhielten erst eine Freigabe ab 16 Jahren. Die Programmbeobachtung ergab, dass keine der FSK-16-Folgen bis jetzt auf Kabel 1 im Hauptabendprogramm ausgestrahlt wurde. Die fünfte Staffel wurde im Programm von Kabel 1 mit der sechsten Staffel fortgesetzt, deren Folgen bisher weder von der FSF noch der FSK bewertet wurden. Aufgrund des stetigen Wechsels von Serien, die zum Teil auch erstmals in den von der BLM zugelassenen Programmen ausgestrahlt werden, wird die BLM die intensive Beobachtung der Serien auch in Zukunft fortsetzen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Tagesprogramm.

Auch die potenziellen Problemformate „Wrestling“ und „Ultimate Fighting“ werden regelmäßig überprüft. Die Überprüfung der Wrestling-Show „SmackDown“, jeweils samstags, zum Teil auch dienstags im späten Hauptabendprogramm auf DSF ergab dabei, dass das Format stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt und somit dem Jugendschutz Rechnung getragen wurde. Außerdem wurden seit März 2009 samstags und sonntags nach 23:00 Uhr auf DSF Kämpfe der Ultimate Fighting Championship (UFC) ausgestrahlt, namentlich in den Formaten „UFC Unleashed“, sowie „UFC Fight Night“. Hierbei handelt es sich um „Mixed Martial Arts“, eine Mischung aus verschiedenen Kampfsporttechniken wie Boxen, Kickboxen, Ringen, Jiu-Jitsu und Karate. Die Kämpfe werden in einem sogenannten „Octagon“ ausgetragen, einem achteckigen Ring, der von einem Maschendrahtzaun begrenzt wird. Bei Kampfsportformaten besteht aus Sicht des Jugendschutzes ein generelles Problempotential. Bei den gezeigten Kämpfen der UFC handelt es sich jedoch, trotz immanenter Gewalt und einer martialischen Präsentationsform, um (kampf)sportliche Auseinandersetzungen, denen ein festes Regelwerk zugrunde liegt und bei denen der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht. Nach Einschätzung der BLM bestand bei den bisher ausgestrahlten Sendungen kein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV. Die Platzierung der entsprechenden Sendungen nach 23:00 Uhr entsprach auch der Entscheidung der FSF, die mehrere Folgen geprüft und eine Ausstrahlung nach 23:00 Uhr als möglich erachtet hat.

Auch die Überprüfung technischer Jugendschutzmaßnahmen im Rundfunk – insbesondere der Jugendschutzvorsperre im digitalen Fernsehen – gehört zu den regelmäßigen Tätigkeiten des Jugendschutzreferats der BLM bei der nachträglichen Kontrolle von Sendungen. Im Falle der Anbieter Premiere und der über die Premiere-Plattform verbreiteten Angebote Premiere Big Brother, MGM, Focus TV Gesundheit, Discovery

Channel und Discovery Channel Geschichte sowie beim Angebot History, das über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlt wird, erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die stichprobenhaften Überprüfungen ergaben, dass die Vorschriften zur Einhaltung der Vorsperre überall eingehalten wurden.

So strahlte Premiere Sportportal im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Im Zuge regelmäßiger Stichproben stellte die BLM fest, dass sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, mit Vorsperre versehen waren.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

Bei Discovery Channel betraf dies etwa die Docutainment-Serie „Firepower“, die oftmals militärische Themen behandelt und auch im Tagesprogramm ausgestrahlt wurde. Der überwiegende Teil der ausgestrahlten Folgen wurde mit Vorsperre gesendet. Bei den nicht vorgesperrten Folgen hielt sich Discovery Channel an die Vorgaben der FSF, die eine Vielzahl von Folgen des Formates geprüft hat und Freigaben für das Tagesprogramm, bzw. das Hauptabendprogramm, in einem Fall auch für das Spätabendprogramm erteilt hat. Die Programmbeobachtung ergab keine Fälle, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hindeuteten.

Mehrere eventuell problematische Spielfilme und Serien ohne FSK-Kennzeichnung bzw. ohne FSF-Entscheidungen im Tagesprogramm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie MGM, Focus TV Gesundheit, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History wurden gesichtet. Einige Fälle befinden sich derzeit noch in der internen Prüfung der BLM.

Eine weitere regelmäßige Aufgabe des Jugendschutzreferats ist die Kontrolle von Schnittauflagen. So wurde bei Spielfilmen, aber auch bei Serien die Einhaltung der Schnittauflagen überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF waren und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffnen,

die Filme bzw. Folgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Die Programmebeobachtung ergab keine Fälle, in denen von einem Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen auszugehen war.

Im Berichtszeitraum wurde bei mehreren Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert wurden, überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

So strahlten Kabel 1 (12 Filme), MGM (5 Filme) und Tele 5 (15 Filme) im Spätabendprogramm ursprünglich indizierte Filme an zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen aus. Dabei ergab die Überprüfung des Jugendschutz-Referats, dass es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren gehandelt hatte bzw. eine Prüfentscheidung der BPjM dazu vorhanden war, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben ist.

- **Problemformate und mögliche Problemfälle**

Aufgrund von mehreren Verstößen in der jüngeren Vergangenheit bei der Ausstrahlung nicht-fiktionaler Formate im Tagesprogramm hat die BLM die Beobachtung derartiger Formate, hauptsächlich von Dokumentationen mit zum Teil historischen und militärischen Themen, im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Bei einer Ausstrahlung im Tagesprogramm hat der Veranstalter dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist bei Nachrichtensendungen sowie Sendungen zum politischen Zeitgeschehen speziell § 5 Abs. 6 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zu berücksichtigen, d.h. es ist zu prüfen, ob ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung besteht. Die BLM hat eine Reihe von Dokumentationen, aber auch Mischformen wie Docu- oder Infotainment-Formaten bei den von ihr zugelassenen Anbietern gesichtet und hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bewertet.

Einen dieser Fälle hat die BLM im Berichtszeitraum an die KJM zur Entscheidung übermittelt (s. u.).

Daneben fielen in der Programmebeobachtung der BLM erneut einige Fälle im Tagesprogramm auf, die im Hinblick auf Kinder und Jugendliche Problempotenzial bergen, bei denen die Grenze zum Verstoß gegen den JMStV jedoch noch nicht überschritten war.

Auch die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf vornehmlich die Programme von Neun Live, DSF und Kabel 1.

Das Erotikprogramm bei Neun Live wurde unter dem Titel „La Notte – Sexy Clips“ täglich zwischen ca. 02:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt. Dabei wurden erotische Clips von strippenden Frauen gezeigt, die durch Telefonsexwerbepots unterbrochen wurden. Seit Ende März wurde ein neues Sendeformat in das Nachtprogramm von Neun Live aufgenommen: dabei handelt es sich um „Sexbox“, eine interaktive Erotikberatung, ausgestrahlt jeweils freitags von 01:30 Uhr bis 02:00 Uhr. In der Sendung wird Zuschauern die Möglichkeit eingeräumt, über persönliche Erfahrungen und Vorlieben bezüglich erotischer Themen wie Pornofilme, Rollenspiele etc. zu berichten. Dabei wurden bislang keine Programminhalte ausgemacht, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen ist. Aufgrund grenzwertiger Inhalte in einer Folge wird diese Sendung jedoch im Jugendschutzreferat weiterhin beobachtet. Dabei wird auch ein Fokus auf die darin enthaltene Werbung für möglicherweise pornografische Internet-Angebote gelegt.

Das Erotikprogramm bei DSF bestand im Berichtszeitraum aus mehreren Formaten: Von 23:00 Uhr - ca. 00:15 Uhr wurde zumeist täglich „DSF – Das Sportquiz“ ausgestrahlt, eine Call-In-Show, bei der Geldpreise zu gewinnen sind. Die Moderatorinnen sind - im Gegensatz zu der auch tagsüber ausgestrahlten Version von „DSF – Das Sportquiz“ - lediglich mit einem Bikini bekleidet, dessen Oberteil sie im Verlauf der Sendung ausziehen. Ab 00:00 Uhr bzw. 00:15 Uhr strahlte DSF in wechselnder Reihenfolge die Sendungen „Sexy Sport Clips“, „Sexy Poker Clips“, „Spy Cam“, „Car Wash“, „Sexy Sport Adventures“, „Sexy Gymnastic Clips“, „Sexy Sport Academy“, sowie „Sexy Sport Clips Amateur“ aus. Neu ins Programm genommen wurden „Ball Sport“, „Sexy Sport Clips Casting“, „Flaschendreher“ sowie „Sexy Sport Clips: Schneehasen“. Sämtliche Formate bestehen aus erotischen Clips, in denen sich Frauen entkleiden und manuell stimulieren. Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Sexhotlines unterbrochen. Einen Fall eines Erotik-Clips leitete die BLM aufgrund des Verdachts von Pornografie an die KJM zur Entscheidung weiter (s.u.). Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren Fälle, in denen sich ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV abzeichnete.

Auch im Nachtprogramm von Kabel 1 wurden stichprobenartig Erotikangebote wie Spielfilme, aber auch Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen

keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nahe legen.

Im Programm von münchen.tv und München 2 wurden im Berichtszeitraum keine Erotikformate ausgestrahlt.

Bei Tele 5 zeigte die Überprüfung, dass der Sender im Berichtszeitraum seine Ankündigung, Werbung für Telefonsexangebote ganz aus dem Nachtprogramm zu nehmen, umgesetzt hat.

Ein weiteres Problemformat, das im ersten Halbjahr 2009 beobachtet wurde, war die neunte Staffel von „Big Brother“. Die auf insgesamt 211 Tage angelegte Sendung wurde im Berichtszeitraum mit dem Motto „Himmel und Hölle“ ausgestrahlt. Das grundsätzliche Konzept der Sendung mit zwei getrennten Wohnbereichen, in die jeweils sechs Kandidaten einziehen, blieb im Vergleich zu den Vorgängerstaffeln weitgehend gleich. Premiere strahlt das Format auf einem eigenen Kanal namens „Big Brother“ 24 Stunden täglich live aus, ohne Kommentar und Moderation. Zu mehreren Sendungen gingen bei der BLM zahlreiche Zuschauerbeschwerden ein, die sich gegen die sexualisierte Art der Darstellung, einen oftmals obszönen Sprachgebrauch der Kandidaten, aber auch gegen etwaige Verstöße gegen die Tierschutzbestimmungen wandten. Die BLM hat zwei Fälle, in denen ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, an die KJM übermittelt (s. u.). Bezüglich der Jugendschutzvorsperre stellte das Jugendschutzreferat bei der Beobachtung des Formates fest, dass Premiere die Einhaltung der Vorsperre des Pay per View-Angebots von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr nach wie vor konsequent im Sinne des Jugendschutzes handhabt.

- **Prüffälle / Verstöße**

Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Vier Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wurden im Berichtszeitraum von der KJM abschließend behandelt. Dabei handelt es sich um folgende Fälle:

Am 09.03.2008 um 17:05 Uhr war auf N24 die Dokumentation „Auf der Suche nach Hitlers Leichnam“ gezeigt worden. Die Sendung war im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM aufgefallen. In der Dokumentation, die vor der Ausstrahlung nicht der FSF vorgelegen hat, wird über den Verbleib der Leiche Adolf Hitlers

nach der Eroberung des Deutschen Reichs durch die alliierten Truppen berichtet. Dabei werden wiederholt auch Bilder von Exekutionen und Leichen sowie die Darstellung von Opfern, auch Kindern, teils in Großaufnahme gezeigt. Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass derartige Bilder aufgrund ihrer Massivität sowie aufgrund ihrer dramaturgisch nicht immer erforderlichen Wiederholung geeignet sind, unter 12-Jährige nachhaltig zu ängstigen und zu übererregen und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Am 27.07.2008 war von 00:10 Uhr - 00:40 Uhr das Erotikformat „Actiongirls.com (Volume 7)“ auf DSF ausgestrahlt worden. Zu der Sendung waren bei der BLM mehrere Zuschauerbeschwerden eingegangen. Die Sendung war von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) erst nach der Ausstrahlung im Rahmen eines Hotline-Beschwerdeverfahrens geprüft worden. Die FSF hatte dabei auf „keine Ausstrahlung“ entschieden, da die Sendung nach ihrer Einschätzung ein unzulässiges Angebot darstellt, da sie offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, im Sinne einer schweren Jugendgefährdung, erheblich zu stören.

Die Sendung zeigt eine Verbindung von erotischen Inhalten mit nackten Frauen und Actioninhalten bzw. Waffen und spielt in einem fiktiven Militärcamp, in dem nackte Frauen von meist männlichen Aufsehern zu Arbeitsdiensten gezwungen werden. Die KJM folgte der Einschätzung der BLM, dass die Sendung offensichtlich auf die erotische Stimulation der Zuschauer abziele, indem nackte bis spärlich bekleidete Frauen durchwegs in militärischem Kontext mit Waffen, Kriegsgerät oder in Gefangenschaft bzw. bei Zwangsarbeitshandlungen gezeigt werden. Gesellschaftliche Gewalttabus wie das Nötigen von hilflosen, gefesselten und nackten Frauen würden gebrochen und gesellschaftliche Normgrenzen zu Stimulationszwecken gezielt überschritten. Anscheinend bewusst werde ein kontextueller Zusammenhang zu Vergewaltigungs- und Zwangsarbeitsszenarien in Kriegszeiten hergestellt, mit dem Ziel der sexuellen Stimulation und Unterhaltung der Zuschauer. Nach übereinstimmender Meinung von BLM und KJM ist die gezeigte Verknüpfung von erotischen Inhalten im Kontext mit Gefangenenlagern und der Andeutung massiver Gewalthandlungen damit als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen. Die KJM stellte somit einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV fest.

Die BLM hat den Fall an die Staatsanwaltschaft München abgegeben, da es sich bei der Verbreitung offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote nach § 23 JMStV um eine Straftat handelt. Diese hat das Verfahren gegen den Programmverantwortlichen bei DSF gegen Auflage inzwischen eingestellt. Zudem hat die BLM den Fall beanstandet.

Am 14.09.2008 war um 15:30 Uhr eine Ausgabe des Lifestyle-Magazins „Männer TV“ auf DSF ausgestrahlt worden. Thema war ein Bericht über ein Münchner Table-Dance-Lokal. Auch zu dieser Sendung, die der FSF nicht vorgelegen hat, war bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde eingegangen. Die KJM folgte der Ansicht der BLM, dass bei der Sendung durch die zahlreich und detailliert dargestellten Stripeinlagen, vor allem die häufige Fokussierung der leicht bekleideten Tänzerinnen, die erotische Ausrichtung im Vordergrund steht. Da die zahlreichen, in einem sexualisierten Kontext gezeigten erotischen Sequenzen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren überfordern, ist die Sendung insgesamt geeignet, Zuschauer unter 16 Jahren in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV fest.

Die BLM leitete ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren ein und setzte eine Geldbuße in Höhe von 7.500 Euro fest. Parallel dazu hat die BLM die Ausstrahlung der Sendung beanstandet.

Am 24.01.2009 war von 22:10 Uhr - 23:00 Uhr auf Focus TV Gesundheit die Dokumentation „Selbstmord-Touristen“ mit Vorsperre ausgestrahlt worden. Eine Prüfung durch die FSF hatte nicht statt gefunden.

In der Dokumentation wird der Fall des todkranken Craig Ewert dargestellt, der sich in die Schweiz begibt, um dort mit Unterstützung der umstrittenen Sterbehilfeorganisation „Dignitas“ seinem Leben ein Ende zu bereiten. Die Sendung löste nach der Erstausstrahlung im englischen Fernsehen auf BBC eine erregte öffentliche Debatte zum Thema Sterbehilfe und Darstellung des Todes im Fernsehen aus, die auch im Vorfeld der deutschen Ausstrahlung auf Focus TV Gesundheit geführt wurde.

Sowohl die Prüfgruppe als auch die KJM teilten die Einschätzung der BLM, dass die Dokumentation gerade kein Interesse an der sensationslüsternen Darstellung des Sterbens eines schwerkranken Menschen zeigt, sondern einen differenzierten Beitrag zum Thema Sterbehilfe leistet, indem sie den langen, mühsamen und schmerzvollen Entscheidungsprozess für ein selbstbestimmtes, würdiges Ende - auch des unheilbar Kranken - zeigt.

Auch bestätigte die KJM die Bewertung der Prüfgruppe sowie der BLM, dass die emotionale und um Empathie bemühte Darstellung des Leidenswegs von Craig Ewert als ein seriöser Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlich hochrelevanten Thema Sterbehilfe in der deutschen Öffentlichkeit aufgefasst werden kann. Die KJM stellte daher fest, dass die Ausstrahlung der Dokumentation keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV darstellt. Die BLM hat das Verfahren eingestellt.

Fälle im KJM-Prüfverfahren

Derzeit sind die KJM-Prüfverfahren zu acht Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM noch nicht abgeschlossen. Die Fälle wurden bereits in KJM-Prüfgruppen behandelt:

Am 13.11.2008 wurde in der Zeit von 15:05 Uhr bis 16:30 Uhr auf Discovery Geschichte die Dokumentation „Auftrag Frieden – Die UN im Kongo“ ohne Vorsperre ausgestrahlt. Die Sendung wurde vor der Ausstrahlung nicht von der FSF geprüft.

Die kanadisch-französische Dokumentation thematisiert die Bemühungen der Vereinten Nationen, in der Demokratischen Republik Kongo für Frieden zu sorgen. Erzählt wird die Chronologie der Ereignisse der Jahre 2002/2003, die in einer UN-Friedensmission (MONUC) gipfelten, wodurch der zweite Bürgerkrieg im Kongo nach über fünf Jahren und insgesamt drei Millionen Opfern beendet werden konnte.

Die seriös gemachte und detail- und faktentreue Dokumentation beinhaltet einige Szenen mit eklatanter Brutalität, die aus dem ansonsten eher ruhigen Erzählduktus herausfallen. Eine Prüfgruppe der KJM teilte die Ersteinschätzung der BLM, dass die entsprechenden Szenen auf zusehende Kinder unter 12 Jahren schockierend wirken, wodurch die Gefahr einer nachhaltigen Ängstigung besteht. Die Prüfgruppe empfahl der KJM, in der unvorgesperrten Ausstrahlung der Dokumentation „Auftrag Frieden – Die UN im Kongo“ einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV festzustellen. Die BLM führt derzeit die Anhörung des Anbieters durch.

Die Dokumentation „Nürnberg – Görings letztes Gefecht“ wurde am 13.11.2008 von 16:11 Uhr - 17:55 Uhr auf N24 ausgestrahlt. Die Sendung, die nicht von der FSF geprüft wurde, erzählt die auf wahren Begebenheiten basierende Geschichte des amerikanischen Colonels Burton C. Andrus, der als Gefängniskommandant der amerikanischen Streitkräfte nach Ende des Zweiten Weltkrieges für die Inhaftierung der überlebenden Nazi-Führer, allen voran Hermann Göring, und deren Überstellung zu den sogenannten Nürnberger Prozessen verantwortlich war. Wiederholt werden historische Originalaufnahmen gezeigt, darunter auch ein ca. zweiminütiger Ausschnitt aus dem Film, den die US-Army nach der Befreiung von Konzentrationslagern aufgenommen hat und den angeklagten Kriegsverbrechern im Verlauf der Nürnberger Prozesse vorgeführt hat. Gezeigt werden hierin Bilder von Leichen, erschossenen, verbrannten, bis auf die Knochen abgemagerten Toten, vielfach in Großaufnahme. Die KJM-Prüfgruppe teilte die Ersteinschätzung der BLM, dass diese Szenen auf der Bildebene im Hinblick auf Kinder unter 12 Jahren schockierend und nachhaltig ängstigend wirken, und empfahl der KJM in der Ausstrahlung der Sendung

einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV festzustellen. Die BLM führt derzeit die Anhörung des Anbieters durch.

Am 14.11.2008 um 20:15 Uhr wurde auf DSF die Sendung „The Real Football Factories International (Folge 5: Holland)“ ausgestrahlt. Zu der Sendung, die nicht von der FSF geprüft wurde, ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Die Reportage legt den Fokus auf die Darstellung von „Fan“-Gewalt im holländischen Fußball, wobei kritische oder differenzierende Aspekte sowie Hintergründe und Lösungsmöglichkeiten der Gewalttätigkeiten nur am Rande erkennbar werden. Die KJM-Prüfgruppe machte sich die Einschätzung der BLM zu Eigen und problematisierte die tendenziell positive und damit legitimierende Darstellung von Gewalt zwischen verfeindeten Gruppierungen sowie den in der Sendung weitgehend unkritisch dargestellten Konsum von Alkohol, aber auch Drogen wie Haschisch und Ecstasy. Besonders im Hinblick auf gefährdungsgeneigte männliche jugendliche Zuschauer unter 16 Jahren sah die Prüfgruppe ein durchaus attraktiv gezeichnetes Rollenvorbild, das sich dadurch kennzeichnet, dass „mutig“ eine kämpferische Auseinandersetzung gesucht wird. Die Prüfgruppe empfahl der KJM, in der Ausstrahlung der Sendung einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV festzustellen. Die BLM führt derzeit die Anhörung durch.

Im Rahmen des Nachtprogramms von DSF wurde am 05.02.2009 um 00:53 Uhr ein Erotik- Werbeclip ausgestrahlt, der ein kostenpflichtiges Erotikangebot bewirbt. Der Clip fiel im Rahmen einer Schwerpunktuntersuchung für die ZAK auf und wurde nicht von der FSF geprüft. Zu sehen ist eine Frau, die sich im Laufe des Spots nach und nach entkleidet und sich manuell stimuliert. Die KJM-Prüfgruppe teilte die Ersteinschätzung der BLM, indem sie die Art der Darstellung als grob aufdringlich wertete und den Tatbestand der einfachen Pornographie nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV erfüllt sah. Die BLM hat den Fall aufgrund des Staftatverdachts an die zuständige Staatsanwaltschaft München übermittelt.

Am 09.02.2009 wurde von 14:00 Uhr - 15:35 Uhr auf ANIXE der Spielfilm „Novocaine“ ausgestrahlt. Der Film erhielt von der FSK eine Kennzeichnung ab 12 Jahren. Der FSF lag der Film zweimal vor und erhielt sowohl für die ungekürzte Fassung als auch für eine um ca. drei Minuten gekürzte Fassung eine Freigabe für das Hauptabendprogramm. Die Ausstrahlung des Films im Tagesprogramm fiel in der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf. Der Film handelt von einem arrivierten Zahnarzt, der eine Affäre mit einer attraktiven, drogensüchtigen Patientin beginnt, in deren Folge seine gesamte bürgerliche Existenz zerstört wird und er unter dringenden Mordverdacht gerät. Die in dem Film

enthaltenen Gewaltszenen überschreiten nach übereinstimmender Meinung von BLM und KJM-Prüfgruppe das Maß, das Zuschauern unter 12 Jahren ohne die Gefahr einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung zugemutet werden kann. Dementsprechend empfahl die Prüfgruppe der KJM, in der Ausstrahlung des Spielfilmes einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV festzustellen. Die BLM bereitet derzeit die Anhörung des Anbieters vor.

Ebenfalls auf ANIXE wurde am 17.02.2009 im Tagesprogramm von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr der Film „Die Masche der Männer“ ausgestrahlt. Die FSF hat den Film geprüft und eine Freigabe für das Hauptabendprogramm erteilt. Die FSK hat den Film, der ebenfalls im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auffiel, nicht geprüft. „Die Masche der Männer“, eine Art Tragikomödie, erzählt die Geschichte von zwei ungleichen Freunden, die sich regelmäßig treffen, um ihre Frauengeschichten auszutauschen. Nach einhelliger Meinung von BLM und KJM-Prüfgruppe ist von Kindern unter 12 Jahren nicht zu erwarten, dass sie die derb-sexualisierte Sprache, mit der die Beziehungsthematik kommentiert wird, entsprechend einordnen können. Für die relevante Zuschauergruppe stellt der Protagonist des Films, der ein wahrhafter Macho ist und Frauen schlecht behandelt, schlägt und dabei keinerlei Gewissensbisse zeigt, ein problematisches, dabei aber durchaus attraktives Rollenvorbild dar. Die Prüfgruppe empfahl der KJM, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV festzustellen. Die BLM bereitet derzeit die Anhörung vor.

Am 10.03.2009 wurde von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr auf dem Premiere-Kanal „Big Brother“ die Sendung „Big Brother“ (Duschszene) mit Vorsperre ausgestrahlt.

Ferner wurde am 11.03.2009, ebenfalls auf dem Premiere-Kanal „Big Brother“, von 02:00 Uhr - 04:00 Uhr (ohne Vorsperre) die Sendung „Big Brother“ (Sexszene) ausgestrahlt.

Aufgrund des Live-Charakters der Sendung war eine Prüfung vor der Ausstrahlung durch die FSF nicht möglich. Zu beiden Sendungen gingen bei der BLM Zuschauerbeschwerden ein.

In der Sendung vom 10.03.2009 von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr, die mit Vorsperre ausgestrahlt wurde, werden die Kandidatinnen Bettie (Erotikdarstellerin und Moderatorin) und Anina (Pornodarstellerin) gezeigt, wie sie im Badezimmer ihre Figuren und ihre Brüste vergleichen. Beide Kandidatinnen ziehen sich aus, duschen sich und cremen ihren Körper ein, wobei sie sich über Themen wie Brust-Operationen, Hänseleien und ähnliches unterhalten.

In der Sendung vom 11.03.2009 von 02:00 Uhr - 04:00 Uhr wird ohne Vorsperre gezeigt, wie die Kandidatin Anina und der Kandidat Sascha sich in der Suite zum Schlafen

niederlegen und auf Aninas Initiative hin unter der Bettdecke anscheinend Geschlechtsverkehr haben.

Die KJM-Prüfgruppe folgte der Ersteinschätzung der BLM und empfahl der KJM, in der Ausstrahlung der beiden „Big Brother“-Sendungen am 10.03.2009 um 13:00 Uhr und am 11.03.2009 um 02:00 Uhr keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV (wegen einfacher Pornographie) festzustellen. Ferner empfahl die Prüfgruppe der KJM, in der Ausstrahlung der „Big Brother“-Sendung am 10.03.2009 um 13:00 Uhr keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (wegen Entwicklungsbeeinträchtigung) festzustellen. Die BLM wartet nun auf die Entscheidung des KJM-Prüfausschusses.

Ein Fall, der bereits im vergangenen Jahr Thema war, wurde im Berichtszeitraum nochmals aufgegriffen: Die Werbung für einen Handy-Klingelton im Rahmen der kinder- und jugendaffinen Sendung „Yu-Gi-Oh“, ausgestrahlt am 16.04.2008 um 07:03 Uhr auf Tele 5. Der Fall war der BLM von der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) mit der Bitte um Überprüfung der Jugendschutzbestimmungen übermittelt worden. Die zwanzig Sekunden dauernde Einblendung erfolgt mittels Split-Screen in die laufende Episode. Die drei eingeblendeten Texttafeln werden nicht als Werbung gekennzeichnet und auf sprachlicher bzw. Tonebene nicht kommentiert. Die zuständige KJM-Prüfgruppe war hier zunächst der Einschätzung der BLM gefolgt und hatte die Gefahr einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren durch materielle Schädigung gesehen. Sie hatte der KJM empfohlen, einen entsprechenden Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV festzustellen. Nach erfolgter Anhörung des Anbieters durch die BLM war die Abstimmung im zuständigen Prüfausschuss der KJM jedoch nicht einstimmig. Die KJM hat daraufhin in ihrer Sitzung am 08.05.2009 entschieden, dass kein Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 JMStV, sondern ein Verstoß nach § 6 JMStV „Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping“ vorliegt. Die BLM führt derzeit nochmals die entsprechende Anhörung durch und wird den Fall danach zur abschließenden Entscheidung erneut der KJM vorlegen.

Künftige Befassung der KJM

Einen Fall hat die BLM derzeit für eine Prüfung durch die KJM angemeldet:

Am 03.02.2009 wurde in der Zeit von 05:00 Uhr – 10:00 Uhr im Programm von Radio Energy München im Rahmen der Morningshow die Rubrik mit dem Titel „Wer macht’s mit Herold?“ ausgestrahlt. In der Sendung wurde eine Zuhöreraktion durchgeführt, in der eine weibliche Kandidatin in der Münchner S-Bahn lautstark einen Orgasmus simulieren sollte,

um einen Sachpreis zu gewinnen. Da die BLM einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) nicht ausschließen konnte, hat sie den Fall an die KJM mit der Bitte um eine gutachtliche Stellungnahme übermittelt. Ähnliche Formate wurden auch auf den Radio Energy-Standorten in Hamburg, Berlin und Stuttgart ausgestrahlt.

Prüffälle aus dem Bereich Hörfunk aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM

Die BLM hat die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk überprüft.

Die oben erwähnte Sendung von Radio Energy München wurde an die KJM übermittelt, da ein Verstoß nicht ausgeschlossen werden konnte.

Neben diesem Fall wurden im Berichtszeitraum keine Fälle ausgemacht, die auf einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hindeuteten.

2.2 Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien

Die BLM beobachtete stichprobenhaft die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben. Hier wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM

Seit In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) ist die BLM in insgesamt **100** Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet- und anderen Telemedien-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in KJM-Prüfverfahren festgestellt und dann zur Durchführung der Verfahren an die BLM als der zuständigen Landesmedienanstalt übermittelt worden.

- **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

40 Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM befanden sich im aktuellen Berichtszeitraum im KJM-Prüfverfahren.

Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

19 dieser Fälle wurden im Berichtszeitraum neu ins KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen geprüft. Dabei wurden in fast allen Fällen Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags festgestellt. Schwerpunkt der Problematik waren diesmal entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen im Bereich Erotik und Sexualität. Neben einigen Internet-Angeboten standen vor allem Teletext-Seiten und deren Erotik- und Telefonsexwerbung im Fokus der Präsenzprüfungen. Mit Teletext-Seiten waren die Prüfgruppen dabei zum ersten Mal befasst.

So sichteten die KJM-Prüfgruppen eine Reihe von Erotik-Teletext-Angeboten vor allem großer bundesdeutscher Fernsehsender, darunter 13 Angebote im Zuständigkeitsbereich der BLM. Auch entsprechende Angebote von Lokalsendern wurden einbezogen. Die meisten Teletext-Seiten der bundesweiten Fernsehsender werden von bayerischen Unternehmen erstellt. Da bei Telemedien gemäß § 20 Abs. 6 JMStV diejenige Landesmedienanstalt zuständig ist, in deren Land ein Anbieter – in diesem Fall die genannten Tochterfirmen der Fernsehsender - seinen Sitz hat, gehören die vorliegenden Fälle zum Zuständigkeitsbereich der BLM.

Bis auf ein Angebot sahen die KJM-Prüfgruppen in allen o.g. Fällen Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Sexualdarstellungen - insbesondere durch Bewerbung von sexuellen Handlungen und Praktiken aus der Erwachsenenperspektive mit aufdringlichen Texten und teilweise begleitet von Pixel-Grafiken zur sexuellen Stimulation erwachsener Nutzer - für unter 16-Jährige gegeben. Die Überprüfung ergab, dass die betreffenden Angebote frei zugänglich in der Zeit von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr, ohne Einhaltung von Zeitgrenzen oder Verwendung von technischen Mitteln (Zugangssperren), verbreitet wurden (vgl. auch Punkt 1.4 Prüftätigkeit).

Die KJM-Prüfgruppen prüften im ersten Halbjahr 2009 außerdem sechs Internetseiten von Anbietern mit Sitz in Bayern. Hier waren ganz unterschiedliche Verstöße gegeben. In zwei Fällen wurde ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 JMStV wegen Holocaust-Leugnung

festgestellt: Auf den weitgehend inhaltsgleichen Internet-Seiten desselben Anbieters mit dem Untertitel „Christliche Schriften gegen den Zeitgeist“ befanden sich zum Zeitpunkt der Präsenzprüfung mehrere Texte, in denen der Völkermord an sechs Millionen Juden während der Nazizeit bestritten wird. Die Inhalte wurden einmal unter einer „.de“ und einmal unter einer „.com“ Domain präsentiert. Der Anbieter begründete dies damit, dass er „zur Vorbeugung für den Fall, daß die Zensurbehörden diese Homepage vom Netz nehmen“ außerhalb des „Machtbereiches der deutschen Justiz eine neue Internetseite eingerichtet“ habe, die die Texte der bisherigen Seite zumindest teilweise enthalten solle. Gleichzeitig bat der Anbieter auf seiner Homepage in einem „Begnadigungsgesuch“ den damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Beckstein, dass ihm die „einjährige Gefängnisstrafe wegen angeblicher Volksverhetzung“ erlassen werde. Nach eigenen Angaben auf der Homepage hat der Anbieter derzeit keinen festen Wohnsitz und befindet sich „irgendwo in Europa“. Eine frühere Abfrage seitens jugendschutz.net bei der Registrierungsstelle Denic ergab jedoch als Wohnsitz des Anbieters eine Adresse in Erlangen, so dass ein rechtsaufsichtliches Verfahren durch die BLM möglich erscheint.

Auf der dritten der genannten sechs Internetseiten sahen die Prüfgruppen eine sozial-ethisch desorientierende und somit beeinträchtigende Wirkung für Kinder und Jugendliche aller Alterstufen durch die Ästhetisierung und Erotisierung von Heroinkonsum gegeben. Auf der Internetseite, der privaten Homepage eines Anbieters aus Kirchseeon bei München, waren Fotografien und Trailer von jungen Mädchen und Frauen in teils erotisierten und sexualisierten Posen zu sehen, wobei auf der Bildebene ein Zusammenhang zu Heroinkonsum, bizarren Sexualpraktiken und Gewalt hergestellt wurde.

In den zwei restlichen Fällen, zwei kommerziellen Sexangeboten für Erwachsene einer Anbieterin aus Fürth, wurden sowohl pornografische Darstellungen als auch entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen im Vorschaubereich zu den pornografischen Inhalten festgestellt.

In nahezu allen der o.g. Fälle bayerischer Telemedien-Anbieter prüften die Prüfgruppen außerdem, ob von Anbieterseite ein Jugendschutzbeauftragter benannt war, wie dies in § 7 JMStV vorgeschrieben ist. Diese Überprüfung nehmen die KJM-Prüfgruppen in jugendschutzrelevanten Fällen regelmäßig vor, da dem Jugendschutzbeauftragten auch im Internet und anderen Telemedien eine Schlüsselrolle bei der jugendschutzgerechten Gestaltung der Inhalte zukommt. Bei Verstößen wegen absolut unzulässiger Inhalte – wie z.B. bei Holocaustleugnung – spielt allerdings die Tatsache, ob ein

Jugendschutzbeauftragter vorhanden ist oder nicht, keine Rolle. Die Prüfgruppen stellten diesmal fest, dass lediglich bei drei der geprüften Fälle – drei Internetseiten - kein Jugendschutzbeauftragter benannt war. Bei den Teletext-Angeboten war diese Vorschrift dagegen überall umgesetzt: Hier sind entweder die Jugendschutzbeauftragten der dazugehörigen Fernsehsender für den entsprechenden Teletext mit zuständig oder die Funktion des Jugendschutzbeauftragten wird von der FSM, in der die Teletextanbieter Mitglied sind, wahrgenommen.

Nach der Prüfung in den KJM-Prüfgruppen führte die BLM die Verfahren fort: Sie führte im Berichtszeitraum die Anhörung durch bzw. bereitet diese derzeit vor. Fälle mit Verdacht auf Vorliegen einer Straftat leitete die BLM an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter bzw. dies steht in einigen Fällen, die erst Ende Juni 2009 geprüft wurden, noch an.

Mit den Teletext-Fällen wird dagegen anders verfahren. Da die o.g. bayerischen Teletext-Anbieter seit kurzem Mitglieder der FSM sind, ist derzeit die FSM mit den Fällen befasst. Erst danach kann die KJM abschließend entscheiden, wobei rechtsaufsichtliche Maßnahmen nur dann möglich sind, wenn die FSM ihren Beurteilungsspielraum überschritten haben sollte.

Ein weiterer Fall, bei dem bereits im September 2008 in einer Präsenzprüfung - damals im Zuständigkeitsbereich der Thüringischen Landesmedienanstalt (TLM) - Verstöße wegen Pornografie und fehlendem Jugendschutzbeauftragten festgestellt worden waren, kam im Berichtszeitraum hinzu. So übermittelte die TLM den Fall im ersten Halbjahr 2009 an die BLM, weil der Anbieter im Verlauf des Verfahrens von Thüringen nach Bayern umgezogen war. Nach Durchführung der Anhörung durch die BLM zeigten die Stichproben des Jugendschutzreferats, dass das Angebot zuerst erheblich verändert wurde und dann ganz aus dem Netz genommen wurde. Auch die Domain wird bei der Registrierungsstelle Denic nicht mehr geführt. Der Fall wurde deshalb in den Beobachtungsmodus überführt (s.u.), bevor über das weitere Vorgehen entschieden wird.

Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Internet-Anbieter bereits im Rahmen der Anhörung durch die Landesmedienanstalten ihre Angebote entschärfen oder ganz entfernen. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass keine unzulässigen Inhalte mehr abrufbar sind, kann gemäß den Vorgaben der KJM das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von sechs Monate ergeben hat, dass

das Angebot bzw. die unzulässigen Inhalte weiterhin nicht mehr abrufbar sind. Zudem müssen weitere Bedingungen erfüllt sein: So kommt die Einstellung von Verfahren u.a. nur in Frage, wenn ein Anbieter erstmalig auffällig geworden ist und keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote betreibt. Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Beschlussvorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

Bei zwei dieser Angebote hat das Jugendschutzreferat im 1. Halbjahr 2009, nach einer Überprüfung von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben, den Beobachtungsmodus abgeschlossen.

Beim einen Fall hatte es sich um eine pornografische Homepage gehandelt, bei der im Verlauf des Verfahrens mehrfach der Anbieter gewechselt hatte, u.a. von Berlin nach München. Die Anhörung des neuen Münchner Anbieters durch die BLM war schließlich erfolgreich. Der Anbieter gestaltete sein Angebot zu einer nach den Jugendschutzbestimmungen vorschriftsgemäß gestalteten Internetseite um. Im Rahmen des Beobachtungsmodus wurde dies auch so beibehalten. Die BLM leitete den Fall im Berichtszeitraum an die KJM zur abschließenden Entscheidung weiter, mit der Empfehlung das Verfahren einzustellen (s.u.).

Auch im anderen Fall waren die problematischen Inhalte nach der Anhörung zunächst aus dem Netz entfernt worden. Weitere Stichproben im Rahmen des Beobachtungsmodus zeigten jedoch, dass das Angebot inzwischen wieder als kommerzielle Sex-Webcam-Seite im Netz ist. Zwar wurden einige Veränderungen vorgenommen: Es wurde ein Jugendschutzbeauftragter benannt und AV-Systeme mit einem höheren Schutzniveau für den pornografischen Mitgliederbereich implementiert. Das Angebot ist aber noch als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige einzustufen. Eine Einstellung des Verfahrens ist daher, anders als zunächst angenommen, nicht vertretbar.

Insgesamt steht bei sieben weiteren Telemedien-Fällen im Zuständigkeitsbereich der BLM die Entscheidung über eine mögliche Einstellung der Verfahren nach Abschluss des Beobachtungsmodus an. Die Bedingungen für die Einstellung werden in diesen Fällen noch überprüft. Teilweise, insbesondere bei Angeboten mit Zugangsbeschränkungen, ist auch eine Abstimmung mit dem KJM-Prüflabor bei jugendschutz.net erforderlich.

Zudem wurden neun Fälle im Berichtszeitraum neu in den Beobachtungsmodus

aufgenommen. Hier wird die Beobachtung aber erst im zweiten Halbjahr 2009 abgeschlossen sein.

Von der KJM entschiedene Fälle:

Sechs der Telemedien-Fälle bayerischer Anbieter, die im Berichtszeitraum im KJM-Prüfverfahren waren, leitete die BLM im Berichtszeitraum an die Prüfausschüsse der KJM weiter. Alle Fälle wurden von der KJM im ersten Halbjahr 2009 abschließend geprüft und entschieden.

In einem dieser Fälle – dem Erotik-Teletext-Angebot eines bayerischen Lokalsenders – hatte bereits die zuständige Prüfgruppe keinen Verstoß gesehen (s.o.). Zwar wurden auch diese Erotik-Teletext-Seiten als entwicklungsbeeinträchtigend eingeschätzt, allerdings nur für unter 12-Jährige. Bei Telemedien gilt in solchen Fällen gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 JMStV, dass ein Anbieter seine Jugendschutzverpflichtungen erfüllt, wenn er derartige Angebote getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet. Dies war beim o.g. Teletext-Angebot der Fall. Die KJM folgte der Einschätzung der Prüfgruppe. Das Verfahren ist somit – im Gegensatz zu den anderen Teletext-Fällen – bereits abgeschlossen.

In zwei der sechs Fälle entschied die KJM, die Verfahren einzustellen. Beim einen Verfahren hatte es sich um eine pornografische Homepage gehandelt, bei der im Verlauf des Verfahrens mehrfach der Anbieter gewechselt hatte, u.a. von Berlin nach München. Der Fall war somit zunächst im Zuständigkeitsbereich der mabb gewesen und erst nach einiger Zeit an die BLM übergeben worden. Nachdem die BLM den neuen Münchner Anbieter im Rahmen der Anhörung auf die Problematik hingewiesen und zur Stellungnahme aufgefordert hatte, zeigten die Überprüfungen des Jugendschutzreferats, dass das Angebot erheblich verändert worden und die von der Prüfgruppe festgestellte Problematik der einfachen Pornografie ohne geschlossene Benutzergruppe nicht mehr gegeben war. Auch sonst wurden keine Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Der neue Münchner Anbieter hat somit zeitnah auf die Anhörung der BLM reagiert und sein Angebot von einem frei zugänglichen pornografischen Angebot zu einem nach den Jugendschutzbestimmungen des JMStV vorschriftsgemäß gestalteten Angebot umgeändert. Im Rahmen des Beobachtungsmodus wurde dies auch so beibehalten. Das Verfahren konnte eingestellt werden.

Beim anderen Fall, der eingestellt wurde, handelte es sich um einen Online-Versandhandel für Devotionalien aus der rechten Szene einer Murnauer Anbieterin. Auf der Internetseite

waren unter anderem Tonträger, Fahnen, Schmuck, Bekleidung und Poster in rechtsextremem Kontext angeboten worden und die Prüfgruppe hatte darunter ein Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a StGB und somit einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 JMStV festgestellt. Nach der Anhörung durch die BLM beobachtete das Jugendschutzreferat das Angebot über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten. Die Überprüfungen ergaben dabei, dass keine Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen mehr verwendet werden und auch keine sonstigen rechtsextremistischen Inhalte enthalten sind. Auch sonstige unzulässige Inhalte wurden nicht festgestellt. Insgesamt zeigten die Stichproben der BLM im Lauf der Zeit mehrfach erhebliche Veränderungen auf der Internetseite auf. So hielt das Angebot zwischenzeitlich gar keine Produkte für einen Online-Versand mehr bereit, sondern warb nur um Spenden für einen Krebskranken. So kam die KJM auch hier zum Ergebnis, dass das Verfahren eingestellt werden kann. Da die Anbieterin nach Erkenntnissen von jugendschutz.net jedoch der rechten Szene zuzuordnen ist, wird jugendschutz.net weitere Recherchen vornehmen und bei Bedarf erneut Internet-Angebote der Murnauerin in die KJM-Prüfgruppen einspeisen.

In den drei übrigen Fällen beschloss die KJM Maßnahmen gegen die verantwortlichen Anbieter und die BLM setzte diese im Berichtszeitraum bereits weitgehend um (s.u.).

Einen weiteren Fall leitete die BLM Ende Juni 2009 an die KJM zur abschließenden Entscheidung weiter. Hier liegt noch kein Ergebnis vor. Vier andere Fälle stehen derzeit noch zur Weiterleitung an KJM-Prüfausschüsse zur abschließenden Bewertung und Entscheidung über Maßnahmen an.

- **Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM**

Die BLM hat im Berichtszeitraum in drei Fällen, die von der KJM zuvor abschließend entschieden worden waren (s.o.), die beschlossenen Maßnahmen gegen Internet-Anbieter mit Sitz in Bayern umgesetzt bzw. bereitet diese derzeit vor. Dabei handelte es sich um Beanstandungen, Untersagungen sowie Bußgelder.

So erließ die BLM gegenüber einem Internet-Anbieter aus Tirschenreuth wegen Verbreitung von pornografischen Texten im Forumsbereich ohne Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe in zwei Fällen einen Beanstandungsbescheid und untersagte dem Anbieter unter Androhung von Zwangsgeld, die Angebote bzw. den genannten Forumsbereich derselben weiter frei zugänglich zu verbreiten. Die BLM

beanstandete ebenfalls, dass der Anbieter keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt hatte. Auch diesbezüglich gab sie dem Anbieter unter Androhung von Zwangsgeld auf, für die genannten Angebote einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, solange dort entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte verbreitet werden. Zudem verhängte die Landeszentrale ein Bußgeld. Der Anbieter reichte im Berichtszeitraum allerdings Klage gegen beide Bescheide der BLM ein (s.u.).

Im dritten Fall, der privaten Fetisch-Homepage einer Domina, bei der sowohl pornografische Darstellungen als auch entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen festgestellt worden waren, bereitet die Landeszentrale derzeit einen Bußgeldbescheid vor.

- **Gerichtsverfahren**

Die Erfahrungen im Bereich der Internetaufsicht zeigen, dass eine Vielzahl von Internet-Anbietern - insbesondere kleinere Unternehmen oder Einzelpersonen - die Maßnahmen der Medienaufsicht nicht akzeptiert und dagegen vor Gericht geht. Dies zieht meist mehrjährige Gerichtsverfahren nach sich, während derer die Anbieter ihre betreffenden Internet-Seiten immer wieder abändern und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM weiterhin der Fall.

So ist nach wie vor das Bußgeldverfahren gegen einen Münchner Anbieter wegen der Verbreitung von Posendarstellungen in 15 Fällen vor dem Amtsgericht München anhängig. Hier hatte die BLM im Jahr 2005 das von der KJM beschlossene Bußgeld in Höhe von 15.000 Euro verhängt und dem Anbieter untersagt, die betreffenden Seiten weiter im Internet zu verbreiten. Der betroffene Internet-Anbieter hatte im Jahr 2006 gegen den Untersagungs- und gegen den Bußgeldbescheid der BLM geklagt. Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht München abgewiesen. Das Verwaltungsverfahren wurde somit Ende Dezember 2007 abgeschlossen. Das Bußgeldverfahren ist jedoch nach wie vor anhängig. Der betreffende Anbieter hat im Verlauf der Verfahren mehrfach seinen Wohnsitz gewechselt und lebt mittlerweile laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik.

Ein weiterer Anbieter von Posendarstellungen in einem Fall sowie pornografischen Inhalten in insgesamt drei Fällen hatte bereits im Jahr 2008 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg gegen den Beanstandungs- und Untersagungsbescheid der BLM geklagt und

einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage (Eilverfahren) gestellt mit der Begründung, nicht mehr Anbieter der genannten Seiten zu sein. Zunächst hatte das VG Augsburg (Beschluss vom 31.07.08) im Eilverfahren den Antrag des Anbieters abgelehnt und die Spruchpraxis der KJM bezüglich Posendarstellungen im Internet bestätigt. Im ersten Halbjahr 2009 hat jetzt jedoch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 02.02.2009) der Beschwerde des Antragstellers bezüglich des Verstoßes wegen Posendarstellungen stattgegeben. Für die Frage, ob eine Person als Kind oder Jugendlicher dargestellt wird, ist nach Auffassung des Gerichts das Alter bei Fertigung der verbreiteten Aufnahmen maßgeblich. Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV ist laut BayVGH abzulehnen, wenn die dargestellte Person im Zeitpunkt der Aufnahmen nachweislich volljährig ist und dies auch im Telemedien-Angebot deutlich und zutreffend vermerkt worden ist. Unerheblich ist, ob dabei der Eindruck erweckt wurde, dass es sich um eine minderjährige Person handelt, wie dies bislang die KJM in ihrer Spruchpraxis bei Posendarstellungen vertritt. Den weiten Anbieterbegriff im Sinne der KJM-Spruchpraxis bestätigte der BayVGH: Anbieter ist demnach nicht nur derjenige, der eigene Angebote auf seiner Website präsentiert, sondern auch derjenige, der Internetnutzern über seine Website den Zugang zu Angeboten anderer Anbieter ermöglicht. Auch die Eckwerte der KJM zu AV-Systemen wurden bestätigt. Das Beschwerdeverfahren (BayVGH) wurde somit im ersten Halbjahr 2009 abgeschlossen. Die Entscheidung im Klageverfahren (VG Augsburg) steht dagegen noch aus. Hier bleibt abzuwarten, ob im Hauptsacheverfahren die o.g. Entscheidung in dieser Form bestehen bleibt.

In drei weiteren Fällen kamen im Berichtszeitraum Klagen seitens der Anbieter gegen die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen der BLM hinzu.

Im einen Fall – einer kommerziellen Sex-Seite mit ursprünglich pornografischen sowie entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eines Anbieters aus Karlstein - hatte die BLM Ende des Jahres 2008 einen Bußgeld- und einen Beanstandungsbescheid erlassen. Gegen den Bußgeldbescheid wurde Einspruch eingelegt. Der anwaltliche Vertreter vertritt die Auffassung, dass sein Mandant mangels anerkannter Jugendschutzprogramme keine Möglichkeiten gehabt habe, Jugendschutzmaßnahmen bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten einzusetzen. Die BLM hat hier dagegen auf die klassischen Zeitgrenzen, die auch im Internet eingesetzt werden können, sowie die Vorschaltung verschiedener technischer Mittel, wie z.B. Zugangshürden mittels sogenannter „Persocheck-Verfahren“, verwiesen und die von der KJM bislang positiv bewerteten technischen Mittel als konkrete Lösungsmöglichkeiten benannt. Das Verfahren ist vor dem Amtsgericht Aschaffenburg anhängig. Eine Verhandlung ist für Juli 2009

beabsichtigt. Den Beanstandungsbescheid der Landeszentrale hat der Anbieter dagegen nicht angegriffen.

Darüber hinaus hatte die BLM im ersten Halbjahr 2009 gegenüber einem Anbieter aus Tirschenreuth wegen der Verbreitung von Pornografie im Forumsbereich zweier Internet-Angebote (s.o.) einen Beanstandungsbescheid erlassen und ihm die weitere Verbreitung ohne geschlossene Benutzergruppe untersagt. Die BLM beanstandete auch das Fehlen eines Jugendschutzbeauftragten. Zudem verhängte sie ein Bußgeld. Der Anbieter hat gegen Ende des Berichtszeitraums Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt mit der Begründung, die beanstandeten Textpassagen im Forumsbereich seien bereits seit langem von den Moderatoren des Forums gelöscht worden. Gegen den Beanstandungsbescheid wurde zwischenzeitlich Klage vor dem Verwaltungsgericht Regensburg erhoben.

- **Überprüfung von indizierten Angeboten im Zuständigkeitsbereich der BLM**

Die Landesmedienanstalten sind auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) bei deutschen Internetangeboten, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert sind, zuständig. Das Jugendschutzreferat der BLM überprüft in diesem Zusammenhang mittels regelmäßiger Stichproben, ob bei den betroffenen Angeboten, deren Anbieter in Bayern ansässig sind, die Indizierungsbeschränkungen eingehalten werden. So sind bestimmte indizierte Internetseiten, die strafrechtlich relevante Inhalte wie z.B. Gewaltpornografie enthalten, absolut unzulässig und dürfen grundsätzlich nicht verbreitet werden. Andere indizierte Angebote, wie z.B. Internetseiten mit sogenannten einfachen pornografischen Inhalten, dürfen nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Auch darf keine Werbung für indizierte Angebote gemacht werden.

Im Berichtszeitraum fiel ein Angebot, welches von der BPjM in Listenteil C der Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommen worden war, bei einer stichprobenhaften Überprüfung auf, da unter dieser URL erneut Inhalte zur Verfügung gestellt wurden. Bei dem Angebot handelte es sich anfangs um ein sogenanntes „Sauf-Forum“ und wurde ursprünglich indiziert, da exzessives Trinken von Alkohol vor allem innerhalb der Gleichaltrigenbezugsgruppe propagiert wurde. Die aktuellen Inhalte waren jedoch nicht mehr als jugendgefährdend zu bewerten, da sich das Angebot inhaltlich stark verändert

hatte und die problematischen Darstellungen nicht mehr auffindbar waren, so dass dagegen nicht erneut medienrechtlich vorgegangen werden musste.

2.3. Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Die BLM beteiligte sich im Berichtszeitraum zudem an einer Vielzahl weiterer Jugendschutz-Maßnahmen und - Aktivitäten.

- **Initiative „Ein Netz für Kinder“**

Im Berichtszeitraum wurde die Initiative „Ein Netz für Kinder“ weiter vorangetrieben. Die BLM ist an dem Projekt auf zwei Ebenen beteiligt: In dem Kuratorium, das aus Projektbeteiligten und Experten im Bereich des Jugendmedienschutzes und der Medienkompetenz besteht und insbesondere für Grundsatzangelegenheiten der Initiative zuständig ist, ist sie durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring vertreten. Das Kuratorium kam am 13.05.2009 in Berlin zu seiner zweiten Sitzung zusammen. Auch in die Vergabekommission wurde eine Mitarbeiterin der BLM berufen.

Im Berichtszeitraum haben am 29.01.2009 in Erfurt und am 23.04.2009 in Berlin die vierte und fünfte Sitzung der Vergabekommission stattgefunden.

In ihrer Sitzung im Januar 2009 wählte die Vergabekommission die folgenden vier Internetangebote für Kinder aus und schlug diese dem Kulturstaatsminister Bernd Neumann und dem Bundesfamilienministerium zur Förderung vor: "notenmax.de" des Vereins Kinder und Musik e.V.; „boeser-wolf.de" des Projekts Böser Wolf e.V.; virtuelle Kochschule für Kinder von Solimedia Productions; neue Lerneinheiten für Grundschüler im Internet durch den Verein „Zentrale für Unterrichtsmedien im Internet“ (ZUM).

In ihrer Sitzung im April 2009 wählte die Vergabekommission fünf weitere Internetangebote aus und schlug diese zur Förderung vor. Dabei handelte es sich um die folgenden Angebote: virtuelles Labor "Prof. Solarius" zur Sonnenenergienutzung des Vereins Solar-Dorf Kettmannshausen; „Weimarpedia", ein Angebot zur Zeit von Schiller und Goethe der Interaktive Media Group; "Kinderzeitmaschine - Geschichte für Kinder"; Freizeitsuchmaschine "suchpanda.de" des Klickschlau e.V.; "Afrika erzählt- Junior" von Scala Z Media GmbH.

Insgesamt hat die Initiative „Ein Netz für Kinder“ damit inzwischen 20 Internetseiten für Kinder gefördert. Einige bereits bekannte Internetseiten für Kinder, z.B. aus dem Verbund der Arbeitsgemeinschaft vernetzter Kinderseiten „Seitenstark“, können damit ihre Angebote überarbeiten und erweitern, andere Internetseiten für Kinder werden mit den Fördermitteln komplett neu geschaffen.

„Ein Netz für Kinder“ ist ein gemeinsames Projekt des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ), der Länder, öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen des Jugendmedienschutzes, Online-Unternehmen, privater Rundfunkanbieter, öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und Landesmedienanstalten, mit der ein sicherer Surfraum für Kinder mit einer Vielzahl an interessanten und qualitativvollen Internetangeboten geschaffen werden soll. Im Rahmen der Initiative fördert der BKM in Kooperation mit dem BMFSFJ für Kinder besonders geeignete Internetinhalte. Die Förderentscheidungen werden beim BKM auf Vorschlag der Vergabekommission getroffen. Die zweite Säule der Initiative ist die Errichtung eines sicheren Surfraums für Kinder auf Basis einer so genannten weißen Liste. Vor diesem Hintergrund ist das Projekt auch für die KJM interessant. Sie verbindet mit der Initiative die Hoffnung, dass die Positivliste einen wichtigen Schritt für ein funktionierendes Jugendschutzprogramm darstellt.

- **Forschung**

Am 14.05.2009 wurden im Rahmen einer Veranstaltung in der BLM die Ergebnisse des ersten Untersuchungsabschnitts zur Studie „Web 2.0 - Das Internet als Rezeptions- und Präsentationsplattform für Jugendliche“ vorgestellt. Das Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) hat sich hierin im Auftrag der BLM mit der Analyse jugendnaher Plattformen und ausgewählter Selbstdarstellungen von 14- bis 20-Jährigen beschäftigt.

- **Veranstaltungen und Vorträge**

Anlässlich der Tagung der Arbeitsgemeinschaft Katholische Frauen zum Thema „1-2-3 ins Netz gegangen – wie medienkompetent bewegen sich Heranwachsende in Online-Gemeinschaften?“ am 29.01.2009 in der BLM referierten Mitarbeiter des Jugendschutzreferats über Themen des Jugendmedienschutzes. Den Ausführungen zur Bedeutung sozialer Beziehungen Heranwachsender im Netz und in der Realität folgte ein Vortrag mit dem Titel „Pro-Ana, Drogen und Selbstverletzung – jugendgefährdende Foren“.

Mitarbeiterinnen der BLM stellten im Berichtszeitraum unter anderem am Institut für Kommunikationswissenschaft Grundlagen und Praxisbeispiele des Jugendmedienschutzes vor.

Ein Mitarbeiter referierte auf einem Informationsnachmittag am Bamberger Theater zu dem Thema „Virtuelle Welt vs. Reale Welt - Kinder und Jugendliche als Wanderer zwischen den Welten“.

Auf der Fachtagung der Jugendschutzstelle Regensburg „Medien für pädagogische Kräfte“ hielten im April und Juni dieses Jahres je eine Mitarbeiterin einen Vortrag zu den jugendschutzrechtlichen Grundlagen im Internet.

- **Gespräche mit Jugendschutzbeauftragten**

Auf Wunsch des Anbieters fand im März 2009 ein Gespräch mit Vertretern von „Ondemand!“ statt. „Ondemand!“ ist ein Telemedien-Angebot, das Pay-per-View- und On-demand-Inhalte auf verschiedenen Plattformen anbietet. Inhalt des Gesprächs waren unter anderem die gesetzlichen Regelungen zu Programmankündigungen, die Trailer-Vereinbarung mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) sowie Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider.

- **Freiwillige Selbstkontrolle der Fernsehwirtschaft (FSK), Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bayerischer Mediengutachterausschuss**

Die BLM war im Berichtszeitraum weiterhin in der Freiwilligen Selbstkontrolle der Fernsehwirtschaft (FSK), in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.

- **Sonstiges**

Die BLM hat bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und -besuchen im eigenen Haus über grundlegende Themen und aktuelle Entwicklungen im Bereich Jugendmedienschutz berichtet. Vertreter verschiedener öffentlicher Ämter und politischer Parteien erhielten dabei eine Führung durch die Programmebeobachtung des Jugendschutzreferats und konnten somit einen konkreten Einblick in die praktische Beobachtungs- und Prüfarbeit gewinnen.